

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

- R. Špatenková
Tschechische Republik: Darstellung einiger ausgewählter arbeitsrechtlicher Probleme bei der Arbeit im Homeoffice 1
- N. Keller/C. Keller
Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 4: Konkursverfahren und Internationales Insolvenzrecht 8
- IOR-Chronik 13
Russische Föderation, Ukraine, Polen, Tschechische Republik, Ungarn
- IRZ-Bericht 24
Fortbildungen und Hospitationen für arabischsprachige Juristinnen und Juristen aus dem Nahen Osten – Fachwissen stärken, Vernetzung ermöglichen, Perspektiven verbessern

1/2024

33. Jahrgang • 26. Januar 2024 • Seite 1 – 25

Herausgeber: Institut für Ostrecht, Regensburg

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 01/2024 · 33. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RA In Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. Martin Löhnig, Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, MD a.D. Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA Jan Sommerfeld (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Aufsätze und Berichte

Špatenková, R. Tschechische Republik: Darstellung einiger ausgewählter arbeitsrechtlicher Probleme bei der Arbeit im Homeoffice 1

Dokumente und Materialien

Keller, N./Keller, C. Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 4: Konkursverfahren und Internationales Insolvenzrecht 8

IOR-Chronik

Russische Föderation Änderungen im Gesetz über die Staatssprache und im Statistikgesetz, über die Besonderheiten der Rechtsstellung von Staatsangehörigen der RF, die auch die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, Gesetz über die Bewährungshilfe, Ukaz zur Bestätigung eines neuen Konzepts der Außenpolitik der RF u.a. 13

Ukraine Gesetz über die Zusammenarbeit territorialer Gemeinden, Entschädigung für die Beschädigung oder Zerstörung bestimmter Kategorien von Immobilien infolge von Kampfhandlungen, Steuergesetzbuch, Gesetz über die Abwasserentsorgung und -aufbereitung u.a. 17

Polen Amtsantritt der neuen Regierung Tusk, EMGR zur rechtlichen Anerkennung und zum Schutz gleichgeschlechtlicher Paare, EMGR zum Abtreibungsverbot 20

Tschechische Republik Aufhebung von obsoleten Rechtsvorschriften, Straßenverkehrsgesetz, Präsidialbeschluss zu Gnadengesuchen, Arbeitsgesetzbuch, Mindestlohn-VO u.a. 22

Ungarn Verlängerung des Ausnahmezustands wegen des Kriegs gegen die Ukraine, Gesetz über die Ergänzungssteuern, die ein globales Steuermindestniveau gewährleisten. Leitzinsen, u.a. 23

Aus der Tätigkeit der IRZ

Fortbildungen und Hospitationen für arabischsprachige Juristinnen und Juristen aus dem Nahen Osten 24

Aufsätze und Berichte

Tschechische Republik: Darstellung einiger ausgewählter arbeitsrechtlicher Probleme bei der Arbeit im Homeoffice

Von Mgr. Renata Špatenková, LL. M.*

Der Aufsatz thematisiert die arbeitsrechtlichen Herausforderungen der Arbeit im Homeoffice in der Tschechischen Republik. Er beleuchtet den Rechtsrahmen hierfür und diskutiert ausgewählte arbeitsrechtliche Probleme insbesondere auch in Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

The article addresses the labor law challenges of working from home in the Czech Republic. It examines the legal framework for this and discusses selected labor law problems, particularly with regard to occupational health and safety.

I. Einleitung

Die Digitalisierung, die sich dynamisch entwickelnden Kommunikations- und Informationstechnologien, die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen, die Folgen der Covid-19-Pandemie und die Nachfrage nach Flexibilität bei der Arbeit sowohl auf der Arbeitnehmer- als auch auf der Arbeitgeberseite tragen dazu bei, dass sich alternative Beschäftigungsformen in Europa immer größerer Beliebtheit erfreuen und die herkömmliche Form der Beschäftigung, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts nicht mehr in vollem Umfang gerecht werden kann, in den Hintergrund tritt.¹

Eine dieser alternativen Beschäftigungsformen, die von dem klassischen Verständnis eines Arbeitsverhältnisses abweicht, ist die Arbeit im Homeoffice. In den letzten Jahren hat diese Form der Beschäftigung auch in der Tschechischen Republik (im Folgenden „ČR“) an Popularität gewonnen. Während bis Anfang 2020 nur 4 % der Tschechen, d. h. etwa 206.000 Arbeitnehmer, in ČR im Homeoffice arbeiteten, waren es im Herbst 2020 bereits 18 %. Im Frühjahr 2021 stieg der Anteil sogar auf ein Drittel aller Arbeitnehmer.²

Obwohl die Arbeit im Homeoffice die Merkmale der Lohnarbeit erfüllt, weist sie auch einige Besonderheiten auf. Eine Besonderheit besteht darin, dass der Arbeitnehmer in der Regel seine Arbeitszeit selbst einteilen kann und in diesem Fall nicht den gesetzlichen Arbeitszeitregelungen unterliegt. Dadurch ist der Arbeitnehmer flexibler, kann frei entscheiden, ob er zu bestimmten Zeiten arbeitet oder nicht, und kann sich

so besser an seine aktuelle persönliche und familiäre Situation und an die vom Arbeitgeber zugewiesenen Arbeitsaufgaben anpassen. Diese Flexibilität kann jedoch auch Nachteile mit sich bringen. Es stellt sich die Frage, ob die Arbeit im Homeoffice nicht zu einer Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer und damit zu einem Verstoß gegen eines der Grundprinzipien des Arbeitsrechts führt, nämlich der Gewährleistung angemessener und sicherer Bedingungen für die Ausübung der Arbeit gemäß § 1a Abs. 1b) ArbGB³.

Das Problem der Arbeitszeiteinteilung bei der Arbeit im Homeoffice lässt sich sehr gut anhand des Erfahrungsberichts eines tschechischen Arbeitnehmers veranschaulichen, der seine Erfahrungen mit der Arbeit im Homeoffice wie folgt beschrieb: „Ich habe ein Problem damit, dass ich mich nicht von der Arbeit lösen kann. Und es passiert mir immer noch ab und zu, dass ich mich in ein Problem vertiefe, wenn ich daran arbeite. Das heißt, ich denke eigentlich die ganze Zeit darüber nach, und es kommt auch vor, dass ich um 3 Uhr nachts aufwache, mir etwas einfällt, ich also aufstehe, mich an den Computer setze und daran arbeite. Denn ich weiß, dass ich sowieso nicht wieder eingeschlafen würde.“⁴ Bei dieser Aussage handelt es sich natürlich um die subjektive Einschätzung eines Arbeitnehmers. Generell ist die Frage

* Mgr. Renata Špatenková ist Doktorandin am Lehrstuhl für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit der Juristischen Fakultät der Westböhmischen Universität Pilsen.

1) Obwohl die Standardform der Beschäftigung (Vollzeitbeschäftigung) in Europa immer noch vorherrscht, gewinnen alternative Formen wie Arbeitnehmerüberlassung, Jobsharing, mobiles Arbeiten oder Gelegenheitsarbeit allmählich an Popularität, vgl. dazu *Eurofound*, *Employment and labour markets –*

New forms of employment: 2020 update (Beschäftigung und Arbeitsmärkte – neue Beschäftigungsformen: 2020 Update), <https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/2020/new-forms-employment-2020-update> (abgerufen am 20.11.2023).

2) *Skřehot et al.*, *Analýza problematiky home office. Výzkumná zpráva* (Analyse der Homeoffice-Problematik. Forschungsbericht), https://www.spcr.cz/images/320_2021_Analyza_problematiky_HO.pdf (abgerufen am 20.11.2023).

3) Gesetz Nr. 262/2006 Sb. *Zákoník práce* (Arbeitsgesetzbuch).

4) *Kroupa et al.*, *Nové formy zaměstnávání* (Neue Beschäftigungsformen), https://www.spcr.cz/files/cz/media/Prirucka_pro_zamestnanec-final.pdf (abgerufen am 20.11.2023).

nach der idealen Arbeitszeiteinteilung bei der Arbeit im Homeoffice im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit jedoch als recht komplex anzusehen.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die im Homeoffice arbeiten, stellen sich neben den Arbeitszeiten noch andere Fragen. So gibt es insbesondere nur begrenzte Möglichkeiten, die Verpflichtungen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu erfüllen. Das Arbeitsumfeld sollte sicher und gesund sein, da die Menschen einen großen Teil ihres Lebens am Arbeitsplatz verbringen. Ein guter Standard des Arbeitsumfelds wird im Allgemeinen nicht nur mit höherer Produktivität und Effizienz am Arbeitsplatz in Verbindung gebracht, sondern auch mit dem Wohlbefinden und der Zufriedenheit der Arbeitnehmer, was sich auch auf den privaten Bereich erstreckt. Die häusliche Umgebung mag auf den ersten Blick den Eindruck eines völlig sicheren Bereichs erwecken, insbesondere, weil es sich um einen Ort handelt, der dem Arbeitnehmer vertraut ist. In Wirklichkeit birgt die Arbeit im Homeoffice jedoch eine Reihe von technischen, psychosozialen und ergonomischen Risiken, und gleichzeitig stellt sich die Frage, wie bei der Überprüfung des Niveaus des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit in der häuslichen Umgebung sichergestellt werden kann, damit diese nicht mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung kollidiert.⁵

Ziel dieses Beitrags ist es, den Rechtsrahmen der Arbeit im Homeoffice in der ČR vorzustellen, einige problematische Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer zu beleuchten und Möglichkeiten zu deren Lösung aufzuzeigen. Der Beitrag fokussiert sich bewusst nur auf einige ausgewählte Aspekte des Arbeitsrechts im Zusammenhang mit der Arbeit im Homeoffice und erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Diskussion aller Probleme der aktuellen Gesetzgebung zu präsentieren.

II. Definition des Begriffs „Arbeit im Homeoffice“

Der Begriff „Arbeit im Homeoffice“ wird in der Gesellschaft gemeinhin als eine Situation wahrgenommen, in der ein Arbeitnehmer seine Arbeit nicht am Arbeitsplatz, sondern zu Hause verrichtet. Eine solche Definition umfasst jedoch nur eines von mehreren Merkmalen dieser besonderen Form der Beschäftigung und berücksichtigt nicht die Tatsache, dass die Arbeit nicht zwangsläufig am Wohnort des Arbeitnehmers verrichtet werden muss.⁶

Der Begriff „Arbeit im Homeoffice“ ist in der Rechtsordnung der ČR nicht definiert. In der juristischen Fachliteratur wird er jedoch im Zusammenhang mit Arbeit verwendet, die von einem Arbeitnehmer an einem anderen Ort als dem Arbeitsplatz des Arbeitgebers (z. B. zu Hause) verrichtet wird und die der Arbeitnehmer selbst organisiert.⁷ Wie im vorigen Absatz erwähnt, ist der Begriff nicht sehr präzise, da der Ort der Arbeit jeder andere Ort als die Wohnung des Arbeitnehmers und der Arbeitsplatz des Arbeitgebers sein kann.⁸ In den tschechischen Rechtsquellen werden auch die entsprechenden Begriffe *Homeworking*, *Teleworking*, *Homeoffice*, *Telearbeit*, *Heimarbeit*, u. ä. verwendet.⁹

Der Inhalt des Begriffs „Arbeit im Homeoffice“ ergibt sich aus § 317 ArbGB, der die Verrichtung von Telearbeit („*práce na dálku*“), d. h. die Verrichtung der Arbeit von einem mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Ort aus, der nicht der Arbeitsplatz des Arbeitgebers ist, regelt. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz Nr. 281/2006 Sb., grundlegend geändert. Mit Ausnahme einiger Bestimmungen trat die Novelle des ArbGB am 1.10.2023 in Kraft. Es kann daher festgestellt werden, dass die konkreten Auswirkungen der Änderung des ArbGB auf die Praxis erst allmählich zu beobachten sein werden. Aus dem Gesetzeswortlaut geht jedoch bereits her-

vor, dass ein Arbeitnehmer gemäß § 317 Abs. 4 ArbGB im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber während der von ihm selbst eingeteilten Arbeitszeiten zu vereinbarten Bedingungen Telearbeit leisten kann.

Der Gesetzgeber könnte sich bei der Wahl des Begriffs „Telearbeit“ in § 317 ArbGB von der Tatsache geleitet lassen haben, dass dieser Begriff auf der Ebene des Rechts der EU allgemein verwendet wird und beispielsweise in der Rahmenvereinbarung zwischen den Sozialpartnern der EU-Mitgliedstaaten vorkommt, die am 16.7.2002 in Brüssel mit dem Ziel verabschiedet wurde, die Organisation der Arbeit zu modernisieren und dabei den Schwerpunkt auf flexible Beschäftigungsformen zu legen.¹⁰ Die Rahmenvereinbarung definiert den Begriff der „Telearbeit“ („*Telework*“) als eine Form der Organisation oder Ausführung von Arbeit, bei der Informationstechnologien im Rahmen eines Arbeitsvertrags/-verhältnisses eingesetzt werden und die Arbeit außerhalb der Räumlichkeiten des Arbeitgebers ausgeführt wird, obwohl sie auch dort ausgeführt werden könnte.

Für die Zwecke dieses Beitrags wurde der Begriff „Arbeit im Homeoffice“ (oder „Arbeitnehmer, der im Homeoffice arbeitet“) als Sammelbegriff für die Arbeit eines Arbeitnehmers gewählt, der nicht am Arbeitsplatz des Arbeitgebers arbeitet, aber zu vereinbarten Bedingungen für ihn die vereinbarte Arbeit während seiner selbst eingeteilten Arbeitszeit ausführt. Dieser Begriff wurde gewählt, weil er in der tschechischen Öffentlichkeit sehr häufig verwendet wird und zur Veranschaulichung der einzelnen Bedingungen für die Ausübung dieser spezifischen Lohnarbeit gemäß § 317 ArbGB verwendet werden kann, die Gegenstand des folgenden Kapitels sind.

III. Merkmale der Arbeit im Homeoffice gemäß § 317 ArbGB

§ 317 ArbGB ist im 13. Abschnitt des ArbGB mit dem Titel „Gemeinsame Bestimmungen“ und in Titel IX des ArbGB mit der Bezeichnung „Besondere Eigenschaft der Arbeit einiger Arbeitnehmer, Ausschluss des arbeitsrechtlichen Verhältnisses und Entsendung zur Arbeit in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates“ enthalten. Die Bezeichnung „Besondere Eigenschaft der Arbeit einiger Arbeitnehmer“ ist § 317 ArbGB zugeordnet, womit bereits durch den Gesetzgeber angedeutet wird, dass es sich um die Verrichtung von Lohnarbeit unter atypischen Bedingungen handelt. Dies ergibt sich sowohl aus den in der kommentierten Bestimmung

5) Gemäß Art. 12 Abs. 1 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten (Nr. 2/1993 Sb.) ist eine Wohnung unverletzlich und darf nicht ohne die Zustimmung des Inhabers betreten werden. Daneben garantiert auch Art. 8 Abs. 1 EMRK, dass jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz hat.

6) Vysokajová, in: Hürka et al., *Zákoník práce* (Arbeitsgesetzbuch), 6. Aufl. 2020, S. 671.

7) Vgl. Hloušková et al., *Zákoník práce: prováděcí nařízení vlády a další související předpisy s komentářem k 1.1.2019* (Arbeitsgesetzbuch: DurchführungsVO der Regierung und weitere zusammenhängende Vorschriften mit Kommentar zum 1.1.2019), 12. Aufl. 2019, S. 502; Stránský, *Zákoník práce s podrobným praktickým výkladem pro širokou veřejnost* (Arbeitsgesetzbuch mit detaillierter praktischer Auslegung für die breite Öffentlichkeit), 2021, S. 965.

8) Die vorherige Gesetzgebung in § 267 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 65/1965 Sb., dem Arbeitsgesetzbuch, das bis zum 31.12.2006 in Kraft war, enthielt im Gegenteil den Begriff „Heimarbeit“ und bezog sich auf die Arbeit, die im Homeoffice verrichtet wurde, als das definierende Merkmal der Arbeit dieser Arbeitnehmer.

9) Vgl. Stránský, a. a. O., S. 965; Hürka et al., *Zákoník práce a související ustanovení občanského zákoníku s podrobným komentářem* (Arbeitsgesetzbuch und zusammenhängende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit detailliertem Kommentar), 2018, S. 659; Štefko, in: Bělina/Drápal, *Zákoník práce: Komentář* (Arbeitsgesetzbuch: Kommentar), 3. Aufl. 2019, S. 1255.

10) Jouza, *Práce z domova* (Arbeit von zu Hause aus), Bulletin Advokacie, 2008, Heft 09, S. 39 ff.

erwähnten Definitionsmerkmalen selbst als auch aus den arbeitsrechtlichen und psychosozialen Auswirkungen, die die Arbeit im Homeoffice generell auf alle Arbeitnehmer hat.

Gemäß § 317 Abs. 1 ArbGB darf ein Arbeitnehmer nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Homeoffice arbeiten. Die einzige Ausnahme ist in Absatz 3 derselben Norm enthalten, der vorsieht, dass der Arbeitgeber in Ausnahmefällen Telearbeit auf der Grundlage einer Maßnahme anordnen kann, die von einer öffentlichen Behörde aufgrund eines anderen Gesetzes getroffen wurde.¹¹

Das ArbGB definiert nicht die wesentlichen Eigenschaften einer Vereinbarung über die Arbeit im Homeoffice. Insbesondere im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten kann es jedoch empfehlenswert sein, in der Vereinbarung einen bestimmten Arbeitsort zu bestimmen.¹² Außerdem kann es als wünschenswert erachtet werden, dass in der Vereinbarung über die Arbeit im Homeoffice die Art der Arbeitszeiteinteilung vereinbart wird. Dieses Kriterium ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob der vierte Abschnitt des ArbGB, in dem die Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten festgelegt sind, in vollem Umfang auf den Arbeitnehmer anwendbar ist, oder ob er der Sonderregelung gemäß § 317 Abs. 4 ArbGB unterliegt.

Zu überlegen ist außerdem, in der Vereinbarung die Art und Weise der Kommunikation zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, einschließlich der Zuweisung und Kontrolle von Arbeitsaufgaben, schriftlich festzuhalten. Hier kommt die bereits erwähnte Besonderheit der Arbeit im Homeoffice zum Tragen, bei der die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf einem tieferen gegenseitigen Vertrauen beruhen muss.¹³ Befindet sich der Arbeitnehmer nicht am Arbeitsplatz des Arbeitgebers, ist eine systematische Kontrolle durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.¹⁴ Die Pflichten des Arbeitgebers, insbesondere im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden erheblich beeinträchtigt, und der Arbeitgeber ist im Rahmen der Arbeit im Homeoffice nicht von diesen Pflichten befreit.¹⁵ Die Arbeit im Homeoffice erfordert auch ein höheres Maß an Selbstdisziplin von Seiten des Arbeitnehmers und stellt höhere Anforderungen an die Qualität des mittleren Managements seitens des Arbeitgebers. Während der Arbeitnehmer in der Lage sein muss, selbständig effizient zu arbeiten und seine Arbeitsaufgaben ordnungsgemäß und pünktlich zu erledigen, muss der Arbeitgeber in der Lage sein, den Arbeitnehmer trotz begrenzter Möglichkeiten zu leiten und zu kontrollieren.

Die Vereinbarung über die Arbeit im Homeoffice kann auch die Dauer des Zeitraums der Arbeit im Homeoffice enthalten. Eine detailliertere Regelung für die Beendigung einer Verpflichtung im Rahmen einer Vereinbarung über die Arbeit im Homeoffice ist in § 317 Abs. 2 ArbGB vorgesehen, wonach die Vereinbarung über die Arbeit im Homeoffice durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber oder einseitig durch den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber aus einem beliebigen Grund oder ohne Grund beendet werden kann. Das ArbGB schreibt vor, dass die Vereinbarung und die Kündigung schriftlich erfolgen müssen, und der letzte Satz der Bestimmung erlaubt es dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch, zu vereinbaren, dass die Vereinbarung über Arbeit im Homeoffice von keiner der beiden Parteien gekündigt werden kann.

Es ist zu betonen, dass die Arbeit im Homeoffice eine Form der Lohnarbeit bleibt, die unter anderem dadurch gekennzeichnet ist, dass sie auf Kosten und unter der Verantwortung des Arbeitgebers ausgeübt wird.¹⁶ Es trifft auch zu, dass die Arbeit im Homeoffice in einem Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien stattfindet, was nach ständiger Rechtsprechung eines der Merkmale der

Lohnarbeit ist.¹⁷ Außerdem muss der Arbeitnehmer die Arbeit persönlich verrichten und kann sich bei der Arbeit nicht vertreten lassen.¹⁸

Der ursprüngliche Wortlaut von § 317 ArbGB, der bis zum 30.9.2023 in Kraft war (§ 317 ArbGB a.F.) wurde oft kritisiert. Seit 2007, als § 317 ArbGB a.F. in Kraft trat, wurde über die Hinlänglichkeit dieser Gesetzgebung debattiert.¹⁹ In Fachkreisen hieß es, dass § 317 ArbGB a.F. die Problematik der Arbeit im Homeoffice nur unzureichend regelt und dass es in alltäglichen Situationen zu zahlreichen Unklarheiten bei der Auslegung kommt.²⁰ Es wurde auch die Meinung vertreten, dass § 317 ArbGB a.F. eher eine rechtliche Ermöglichung der Arbeit im Homeoffice darstellt als eine spezifischere gesetzliche Regelung.²¹ Andererseits ist zu berücksichtigen, dass § 317 ArbGB a.F. wie in den EU-Mitgliedstaaten von der Annahme ausging, dass die Parteien die nicht gesetzlich geregelten Angelegenheiten durch eigene Vereinbarungen regeln.²²

Der aktuelle Wortlaut von § 317 ArbGB spiegelt die Umsetzung der RL (EU) 2019/1158²³ wider. Im Vergleich zum § 317 ArbGB a.F. wurden Absätze hinzugefügt, die die Vereinbarung über Arbeit im Homeoffice, die Möglichkeiten der Beendigung der Vereinbarung und die Möglichkeit, Arbeit von einem anderen Ort als dem Arbeitsplatz des Arbeitgebers zu beauftragen, regeln. Darüber hinaus wurde mit der Novelle des ArbGB das Recht auf Ausgleich von Auslagen für Arbeit im Homeoffice präzisiert²⁴ und mehrere Gruppen von Arbeitnehmern definiert, die das Recht haben, von ihrem Arbeitgeber zu verlangen, dass er ihnen Arbeit im Homeoffice gestattet.²⁵ Im Falle dieser Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber, wenn er ihrem Antrag nicht stattgibt, eine schriftliche Begründung für die Ablehnung vorlegen. In Bezug auf die Arbeit im Homeoffice berücksichtigt die neue Fassung des Gesetzes somit die individuellen Bedürfnisse von Schwangeren, Eltern und Personen, die ihre Angehörigen pflegen, und erfüllt die Anforderung des EU-Rechts nach flexiblen Arbeitsregelungen durch die Möglichkeit für Arbeitnehmer, ihre Arbeitszeiten entsprechend einzuteilen.²⁶

Das ArbGB enthält jedoch noch immer keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeits- und Gesund-

11) Bei diesem Gesetz kann es sich beispielsweise um das Gesetz Nr. 240/2000 Sb., Krisengesetz (krizový zákon) oder das Gesetz Nr. 258/2000 Sb., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit (zákon o ochraně veřejného zdraví) handeln.

12) *Pichrt*, *Pracovní právo* (Arbeitsrecht), 2021, S. 550.

13) *Štefko* in *Bělina/Drápal*, a. a. O., § 317, S. 1256.

14) *Štefko* in *Bělina/Drápal*, a. a. O., § 317, S. 1256.

15) *Uhrinová*, *Home office ze zahraničí a jeho úskalí* (Homeoffice im Ausland und seine Fallstricke), *Práce a mzda*, 2022, S. 34.

16) *Hürka et al.*, a. a. O., 2018, S. 659.

17) Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichts ergibt sich die Unterordnung des Arbeitnehmers aus seiner persönlichen (wirtschaftlichen oder sonstigen) Abhängigkeit vom Arbeitgeber und hilft, Lohnarbeit von zwischenmenschlicher Hilfe zu unterscheiden, *ObVG*, *Urt. v. 13.2.2014*, 6 Ads 46/2013.

18) *Štefko*, in: *Bělina/Drápal*, a. a. O. § 317, S. 1257.

19) *Hromada*, in: *Cvrček/Jermanová*, *Metamorfózy práva ve střední Evropě* 2022. Jde nám ještě o demokracii a právo? (Die Metamorphosen des Rechts in Mitteleuropa 2022. Geht es uns noch um Demokratie und Recht?), 2022, S. 180.

20) *Benešová*, in: *Cvrček/Jermanová*, a. a. O., S. 229.

21) *Tůmová*, in: *Tomšej et al.*, *Aktuální otázky závislé práce* (Aktuelle Fragen der abhängigen Beschäftigung), 2019, S. 51.

22) *Vysokajová*, in: *Hürka et al.*, 2020, S. 671.

23) RL (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 20.6.2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der RL 2010/18/EU des Rates.

24) Für Einzelheiten vgl. § 190a ArbGB sowie § 1 der VO Nr. 299/2023 Sb., über die Festsetzung des Pauschalbetrags für die Erstattung der Kosten für Telearbeit für das Jahr 2023 (Vyhláška o stanovení výše paušální částky náhrady nákladů při práci na dálku pro rok 2023).

25) Für Einzelheiten vgl. § 241a ArbGB.

26) Art. 9 RL (EU) 2019/1158.

heitsschutz, die Kontrolltätigkeit des Arbeitgebers oder die Entschädigung im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eines Arbeitnehmers. Diese Bereiche werden grundsätzlich dadurch beeinträchtigt, dass sich der Arbeitnehmer nicht am Arbeitsplatz des Arbeitgebers befindet. Die Anwendung der gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für Arbeitnehmer, die physisch am Arbeitsplatz des Arbeitgebers anwesend sind, ist eher problematisch, insbesondere wenn es um den Nachweis geht.²⁷ Es ist daher derzeit schwer vorherzusagen, wie stark sich die Novelle des ArbGB auf die derzeitige Ausübung der Arbeit im Homeoffice auswirken wird, ob es gelingt, bestehende Anwendungsprobleme zu beseitigen und ob neue Fragen auftauchen werden, z. B. in Bezug auf den Inhalt der schriftlichen Begründung der Entscheidung des Arbeitgebers, Arbeit im Homeoffice für die oben genannten Gruppen von Arbeitnehmern nicht zu gestatten.

IV. Arbeitszeit bei der Arbeit im Homeoffice

1. Grundsätzliche Regeln zur Arbeitszeit

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2021 hat das Oberste Gericht entschieden, dass es das ausschließliche Recht des Arbeitgebers ist, die Arbeitszeit des Arbeitnehmers einzuteilen. Zugleich hat es darauf hingewiesen, dass es von dieser Regel auch Ausnahmen gibt.²⁸ Eine dieser Ausnahmen ist die Regelung der Arbeitszeit bei der Arbeit im Homeoffice, die nicht unter die allgemeinen Bestimmungen über die Arbeitszeitgestaltung im ArbGB fällt. Die Regelungen über die Einteilung der Arbeitszeit werden ausdrücklich unter denjenigen genannt, die im Fall von Arbeit im Homeoffice gemäß § 317 Abs. 4 ArbGB nicht gelten.

Wenn ein Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber vereinbart, dass er während der von ihm selbst eingeteilten Arbeitszeiten unter den vereinbarten Bedingungen Arbeit im Homeoffice für den Arbeitgeber leistet, gilt gemäß § 317 Abs. 4a) ArbGB die Regelung der Arbeitszeiteinteilung, der Stillstände und der witterungsbedingten Arbeitsunterbrechungen nicht. Eine Ausnahme hiervon bildet die Bestimmung von § 83 ArbGB über die maximale Gesamtdauer einer Schicht, die auch im Falle eines im Homeoffice arbeitenden Arbeitnehmers zwölf Stunden nicht überschreiten darf. Wenn der Arbeitnehmer im Homeoffice arbeitet, hat er keine Arbeitszeiteinteilung. Er hat kein Recht auf eine schriftliche Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitgeber, bevor er die Arbeit aufnimmt, er hat kein Recht auf einen bestimmten Beginn und ein bestimmtes Ende seiner Schicht und er hat keine 5-Tage-Woche.²⁹ Der Arbeitnehmer legt seine Arbeitszeit selbst fest und kann selbst entscheiden, wie er seine Zeit einteilt und wie effizient er sie nutzt. Er ist auf eine bestimmte Wochenarbeitszeit beschränkt, da es auch für die Arbeit im Homeoffice eine Höchstarbeitszeitgrenze gibt.³⁰ Auch für einen Arbeitnehmer, der seine Arbeitszeit selbst einteilt, gibt es Grenzen für tägliche und wöchentliche ununterbrochene Ruhezeiten und Pausen für Mahlzeiten und Erholung. Es ist hinzuzufügen, dass der Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit gemäß § 96 ArbGB befreit ist, wenn ein Arbeitnehmer im Homeoffice arbeitet.

Die Beurteilung, ob sich der Arbeitnehmer seine Arbeit selbst einteilt, wenn er im Homeoffice arbeitet, ist ein sehr wichtiger Aspekt für die Lösung von Einzelfällen in der Praxis. In der Realität kommt es zu Situationen, in denen ein Arbeitnehmer nicht am Arbeitsplatz des Arbeitgebers arbeitet (z. B. sogar im Homeoffice), aber von seinem Arbeitgeber angewiesen wird, zu welchen Zeiten er entweder für ihn selbst oder für seine Klienten erreichbar sein sollte. Wenn der Arbeitnehmer durch die Anweisungen des Arbeitgebers oder durch die Anfragen seiner Klienten zeitlich eingeschränkt ist,

kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er ein Arbeitnehmer im Homeoffice im Sinne von § 317 Abs. 4a) ArbGB ist.³¹ Einer solchen Arbeitsleistung fehlt das Element der eigenen Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitnehmer.

Wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht selbst einteilt, aber dennoch im Homeoffice arbeitet, handelt es sich um einen Fall, für den in der Literatur der Begriff „kontrolliertes Homeoffice“ verwendet wird.³² Für einen Arbeitnehmer, der in dieser Form arbeitet, gelten dieselben Regeln wie für einen Arbeitnehmer, der am Arbeitsplatz des Arbeitgebers arbeitet, was die Arbeitszeiteinteilung betrifft.³³ Kombiniert man die beiden oben genannten Regelungen, kann man von einer sogenannten hybriden Form sprechen, bei der § 317 Abs. 4 lit. a) ArbGB für den Teil der Arbeitszeit gilt, den der Arbeitnehmer selbst festlegt, und die allgemeinen Regeln des ArbGB für die vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit gelten.³⁴ Zusammengefasst bedeutet dies, dass bei einem Arbeitnehmer, der im Homeoffice tätig ist, seine Arbeitszeit aber nicht selbst einteilt, die Bestimmung des § 317 ArbGB im Umfang der Absätze 1 bis 3 sowie der vierte Abschnitt des ArbGB bezüglich Arbeits- und Ruhezeiten vollständig zur Anwendung kommen. Nur in der Situation, in der der Arbeitnehmer seine Arbeit unter den vereinbarten Bedingungen selbst einteilt, gilt für ihn die Sonderbestimmung des § 317 Abs. 4 ArbGB. Dieselben Schlussfolgerungen ergeben sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes Nr. 262/2006 Sb. des Arbeitsgesetzes und einiger anderer Gesetze vom 5.4.2023.³⁵

2. Überstunden

Bei der Arbeit im Homeoffice, sollten der Arbeitnehmer nur so viele Arbeitsaufgaben zugewiesen bekommen, wie der durchschnittliche Arbeitnehmer in der Lage ist, während der festgelegten Wochenarbeitszeit zu erledigen.³⁶ Andernfalls kann dies zu einer unangemessenen Überlastung des Arbeitnehmers führen. Würde der Arbeitgeber ein solches Verhalten an den Tag legen, um beispielsweise Lohnkosten zu sparen, so wäre dies ein Rechtsmissbrauch³⁷ durch den Arbeitgeber.³⁸

Der ursprüngliche Wortlaut von § 317 lit. c) ArbGB a. F. enthielt eine Regelung, nach der ein Arbeitnehmer, der im Homeoffice arbeitet, keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt oder Freizeitausgleich für Überstunden oder Freizeitausgleich

27) *Jouza*, Novela zákoníku práce nastolí nová pravidla pro práci na dálku (Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches bringt neue Regeln für die Telearbeit), *Advokátní deník*, <https://advokatnidenk.cz/2023/08/07/novela-zakoniku-prace-nastoli-nova-pravidla-pro-praci-na-dalku/> (abgerufen am 20.10.2023).

28) OG, *Urt. v. 21.1.2021*, Az. 21 Cdo 631/2019.

29) *Štefko* in *Bělina/Drápal*, a. a. O. § 317, S. 1257.

30) *Stránský*, a. a. O., S. 967.

31) Regionalgericht in Hradec Králové, *Urt. v. 26.10.2021*, Az. 26 Co 141/2021.

32) *Benešová*, in: *Cvrček/Jermanová*, a. a. O., S. 230.

33) *Czech Employment Lawyers Association*, Stanovisko CzELA k právním otázkám institutu home office z 22.3.2021 (Stellungnahme der tschechischen Vereinigung der Arbeitsrechtler zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Homeoffice v. 22.3.2021), <https://czela.cz/stanoviska/stanovisko-czela-k-pravnim-otazkam-institutu-home-office-z-22-3-2021.html> (abgerufen am 20.11.2023).

34) *Benešová*, in: *Cvrček/Jermanová*, a. a. O., S. 239.

35) Gesetzesbegründung v. 5.4.2023 zum Gesetz zur Änderung des ArbGB, <https://www.zakonyprolid.cz/cs/2023-281/souvislosti> (abgerufen am 21.10.2023).

36) *Štefko*, in: *Bělina/Drápal*, a. a. O. § 317, S. 1257.

37) Nach Ansicht des Obersten Gerichts kann nur ein solches Verhalten als missbräuchliche Rechtsausübung angesehen werden, das nicht auf die Erreichung des mit der Rechtsnorm verfolgten Zwecks und Sinns abzielt, sondern gegen die guten Sitten verstößt und von der unmittelbaren Absicht geleitet ist, einer anderen Partei Schaden zuzufügen, OG, *Urt. v. 25.5.2000*, Az. 21 Cdo 992/99; ebenso OG, *Urt. v. 31.10.2019*, Az. 21 Cdo 1815/2018.

38) *Benešová*, in: *Cvrček/Jermanová*, a. a. O., S. 239.

oder Lohnersatz oder Lohnzuschlag für die Arbeit an Feiertagen hat.

Mit dieser Vorschrift sollten Situationen angegangen werden, in denen ein Arbeitnehmer unter Berufung auf seine Arbeitseinteilung unzulässigerweise versucht, Überstundenzuschläge zu fordern, obwohl ihm im Rahmen seiner vereinbarten Arbeitseinteilung Arbeiten zugewiesen wurden, die ohne Überstunden erledigt werden konnten.³⁹

Trotzdem sind Überstunden bei der Arbeit im Homeoffice nicht generell ausgeschlossen. Nach der Kommentarliteratur war es zulässig, dass der Arbeitgeber die Leistung von Überstunden anordnet oder ihnen zustimmt.⁴⁰ Wenn die im ArbGB festgelegten Voraussetzungen erfüllt waren, konnte daher ein Arbeitnehmer, der im Homeoffice arbeitet, für einen Zeitraum zur Arbeit eingeteilt werden, der über die festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgeht, vorausgesetzt, der konkrete Zeitraum der Arbeit wird vom Arbeitnehmer selbst festgelegt.⁴¹ Für die Bezahlung von Überstunden war entscheidend, ob zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber vereinbart wurde, dass die zugewiesene Arbeit nicht innerhalb der festgelegten Wochenarbeitszeit erledigt werden muss, und ob der Arbeitgeber in Kenntnis dessen den Arbeitnehmer anweist, Überstunden zu leisten.⁴²

Der derzeitige Wortlaut des ArbGB enthält für Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten, keine besondere Regelung zu Überstunden und überlässt es vollumfänglich der Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Frage der Überstunden und der Vergütung von Überstunden wird dann auf der Grundlage des Inhalts der spezifischen Vereinbarung über die Arbeit im Homeoffice behandelt.⁴³ In der Praxis wird also die Art und Weise, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeit im Homeoffice vereinbaren, entscheidend sein. Es besteht auch die Möglichkeit, den Handlungsspielraum des Arbeitnehmers einzuschränken, indem er Überstunden ausdrücklich ausschließt, damit der Arbeitgeber keine obligatorischen Überstundenzuschläge zahlen muss.⁴⁴

3. Recht auf Nichterreichbarkeit

Die beliebte Flexibilität, die sich insbesondere in der Einteilung der Arbeit nach den eigenen Bedürfnissen manifestiert, kann leicht in einen Zustand umschlagen, in dem der Arbeitnehmer ständig verfügbar, also immer online ist. Das Verwischen der Grenzen zwischen Arbeits- und Ruhezeiten ist ein großer Nachteil der Arbeit im Homeoffice, der sich fatal auf die Gesundheit des Arbeitnehmers auswirken kann.⁴⁵

Obwohl das Thema der Arbeit im Homeoffice eng mit der Frage des Rechts auf Nichterreichbarkeit verbunden ist, ist es nicht dessen zentrales Merkmal. Generell ist das Recht auf Nichterreichbarkeit insbesondere mit dem Aufkommen der IT-Technologien und anderer moderner Kommunikations- und Informationstechnologien verbunden, deren Einsatz im Rahmen von Arbeitsverhältnissen die Erreichbarkeit der Arbeitnehmer während und außerhalb der Arbeitszeit grundlegend verändert hat. Man kann also sagen, dass die gesetzgeberische Ausgestaltung des Rechts auf Nichterreichbarkeit nicht nur für die Arbeit im Homeoffice, sondern auch für herkömmliche Beschäftigungsformen angegangen werden muss.⁴⁶

Das ArbGB unterscheidet ausdrücklich zwischen Arbeitszeit (d. h. der Zeit, in der der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und in der er verpflichtet ist, Arbeit für den Arbeitgeber zu verrichten oder sich am Arbeitsplatz bereitzuhalten, um die Arbeit nach den Anweisungen des Arbeitgebers zu verrichten) und Ruhezeit (d. h. Zeit, die keine Arbeitszeit ist). Die Gesetzgebung in ČR erlaubt es einem Arbeitgeber also grundsätzlich nicht, von einem Arbeitnehmer zu verlangen, dass er während seiner Ruhezeiten Arbeit

leistet, wenn nicht vereinbart ist, dass er auf Abruf zur Verfügung stehen soll.⁴⁷ Das tschechische Arbeitsrecht sieht jedoch kein ausdrückliches Recht auf Nichterreichbarkeit vor.⁴⁸

Europäische Statistiken zeigen, dass fast 30 % der Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten, dies regelmäßig in ihrer Freizeit tun.⁴⁹ Aus diesem Grund hat das Europäische Parlament seine Aufmerksamkeit auf das Problem der ständigen Erreichbarkeit gerichtet und die Europäische Kommission aufgefordert, eine Richtlinie auszuarbeiten, die das Recht auf Nichterreichbarkeit garantiert.⁵⁰ Das Recht auf Nichterreichbarkeit kann nach Ansicht des Europäischen Parlaments als ein Recht verstanden werden, das es Arbeitnehmern erlaubt, außerhalb der Arbeitszeit keine arbeitsbezogenen Pflichten mehr zu erfüllen, wie z. B. Telefonate anzunehmen, E-Mails zu lesen oder zu bearbeiten und andere digitale Kommunikation.⁵¹ In der EU gibt es bisher keine ausdrückliche Regelung des Rechts auf Nichterreichbarkeit, obwohl einige Mitgliedstaaten eine solche Regelung haben.⁵² Die neue Richtlinie sollte einen rechtlichen Rahmen schaffen, der die Bedingungen für Arbeit im Homeoffice in der EU enthält, um sowohl die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben als auch gesunde Arbeitsbedingungen in der neuen digitalisierten Welt zu gewährleisten.⁵³

Im Rahmen des tschechischen Arbeitsrechts wurde versucht, das Recht auf Nichterreichbarkeit in einem Entwurf zur Novellierung des Arbeitsgesetzes zu verankern, der den Abgeordneten am 22.2.2021 vorgelegt wurde.⁵⁴ Der Abgeord-

39) Pichrt, a. a. O., S. 554.

40) Štefko, in: Bělina/Drápal, a. a. O. § 317, S. 1257.

41) Štefko, in: Bělina/Drápal, a. a. O. § 317, S. 1257.

42) Čišecká/Málek, A zase zpět k práci z domova (home office) – pravidla, výhody a úskalí (Noch einmal zur Arbeit von zu Hause (Homeoffice) – Regeln, Vorteile und Fallstricke), epravo, ID: 112045, <https://www.epravo.cz/top/clanky/a-zase-zpet-k-praci-z-domova-home-office-pravidla-vyhody-a-uskali-112045.html> (abgerufen am 20.11.2023).

43) Gesetzesbegründung v. 5.4.2023 zum Gesetz zur Änderung des ArbGB, <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2023-281/souvislosti> (abgerufen am 21.10.2023).

44) Nová, in: Tomšej et al., Nad novelami zákoníku práce (Zu den Novellen des ArbGB), 2020, S. 91.

45) Redakce, Sympozium Home office ukázalo práci na dálku z mnoha úhlů pohledu (Symposium zum Homeoffice beleuchtete die Telearbeit aus unterschiedlichen Blickwinkeln), Advokátní deník, <https://advokatnidenik.cz/2022/09/19/symposium-home-office-ukazalo-problematiku-prace-na-dalku-z-mnoha-uhlu-pohledu/> (abgerufen am 20.4.2023).

46) Vácha, „Právo odpojit se“ z pohledu evropského a vnitrostátního práva, Das Recht auf „Nichterreichbarkeit“ aus der Sicht des europäischen und innerstaatlichen Recht, https://www.hrmprofi.cz/33/132-pravo-odpojit-se-z-pohledu-evropskeho-a-vnitrostatniho-prava-uni-queidmRRWSbk196FNf8-jVUh4EvMTzwP80yLiYzac4IXpdiI-hUcoZk_bJQ/?uri_view_type=4 (abgerufen am 20.11.2023).

47) Bugová/Matouš, Právo zaměstnanců být off-line, epravo, ID: 114753, <https://www.epravo.cz/top/clanky/pravo-zamestnancu-byt-off-line-114753.html> (abgerufen am 20.11.2023).

48) Im Unterschied dazu besteht in der Slowakei bereits das „Recht auf Nichterreichbarkeit“ in § 52 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 311/2001 Z.z. (slow. ArbGB).

49) Kočar/Slavík, Právo odpojit se? Posílení ochrany zaměstnanců na obzoru (Recht auf Abschalten? Stärkung des Arbeitnehmerschutzes in Sicht), ASPI ID: LIT296022CZ.

50) Lejšek/Randlová, Pracovníprávní aktuality (Arbeitsrechtlichw Aktualitäten), ASPI ID: LIT289088CZ.

51) Europäisches Parlament, Pressemitteilung v. 21.1.2021, Recht auf Nichterreichbarkeit soll in der EU Grundrecht werden, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210114IPR95618/parlament-recht-auf-nichterreichbarkeit-soll-in-der-eu-grundrecht-werden> (abgerufen am 20.11.2023).

52) Z. B. in Frankreich, Deutschland oder Spanien, vgl. dazu Prucková, Právo se odpojit: nové základní právo by mělo umožnit zaměstnancům odpoutat se od práce ve volném čase (Das Recht auf Abschalten: das neue Grundrecht sollte Arbeitnehmer die Loslösung von der Arbeit in der Freizeit ermöglichen), ASPI ID: LIT291098CZ.

53) Mišek, Právo odpojit se: konec odpovídání na e-mail o víkend? (Das Recht auf Abschalten: Ende der Beantwortung von E-Mails am Wochenende?) ASPI ID: LIT291311CZ.

54) Drs. d. Abgeordnetenhaus Nr. 1167/0.

netenentwurf wurde jedoch nicht in der vorgelegten Form angenommen, und der Regierungsentwurf enthält weder eine gesetzliche Regelung des Rechts auf Nichterreichbarkeit, noch hat die Änderung des ArbGB das Recht auf Nichterreichbarkeit in das ArbGB aufgenommen. Vielleicht wird sich die Situation in Zukunft durch die europäische Richtlinie ändern, die den verbleibenden Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe bei der angemessenen Verankerung dieses Rechts im nationalen Recht bietet.⁵⁵

V. Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Homeoffice

Gemäß § 102 Abs. 1 ArbGB ist der Arbeitgeber verpflichtet, durch eine angemessene Organisation der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit eine sichere und gesundheitsschonende Arbeitsumgebung und ebensolche Arbeitsbedingungen zu schaffen. Der Arbeitsschutz basiert auf dem Prinzip der Risikoprävention, dessen Ziel es ist, Risiken zu vermeiden, zu beseitigen oder zumindest zu minimieren. Eine interessante Frage ist, wie man gefährliche Faktoren ermittelt, Risiken bewertet und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreift, wenn man im Homeoffice arbeitet.

1. Grundsätzliche Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Das ArbGB enthält keine spezifische gesetzliche Regelung für Arbeitnehmer, die außerhalb des Arbeitsorts des Arbeitgebers arbeiten. Daher werden die allgemeinen Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf die Arbeit im Homeoffice angewandt.⁵⁶ An dieser Situation hat sich durch die Novelle des ArbGB nichts geändert. Allerdings muss der atypische Charakter der Arbeit im Homeoffice berücksichtigt werden, der sich insbesondere darin äußert, dass der Arbeitgeber nur begrenzte Möglichkeiten zur Kontrolle des Arbeitnehmers hat. In der Praxis kann es sehr schwierig sein, den Arbeitsplatz jedes Arbeitnehmers zu kontrollieren und zu beurteilen, ob der Arbeitsplatz zu Hause die Bedingungen für sichere und gesunde Arbeit erfüllt. Ein solcher Prozess ist nicht nur mit höheren Kosten für den Arbeitgeber verbunden, sondern auch mit anderen damit zusammenhängenden Problemen, wie z. B. der begrenzten Möglichkeit, das Erscheinungsbild der Räumlichkeiten zu beeinflussen, in denen die Arbeit verrichtet wird, wenn es sich um ein Café oder eine Mietwohnung handelt.⁵⁷ Dennoch wird in Fachkreisen argumentiert, dass das Verfahren, bei dem der Arbeitgeber eine regelmäßige Kontrolle des häuslichen Arbeitsplatzes sowohl vor Beginn der Arbeit als auch in regelmäßigen Abständen danach durchführt, das einzige ist, das mit dem Gesetz in Einklang steht.⁵⁸ Es wird jedoch auch eine Auffassung vertreten, die die Forderung nach einer Kontrolle des Arbeitsplatzes jedes einzelnen Arbeitnehmers als absurd bezeichnet und im Gegenteil die Angemessenheit der Erfüllung der Pflichten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Ausführung von Arbeiten außerhalb des Arbeitsplatzes des Arbeitgebers betont.⁵⁹

Beschränkungen des Zugangs des Arbeitgebers zur Wohnung des Arbeitnehmers stellen ebenfalls ein Hindernis für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes dar. Die Wohnung genießt verfassungsrechtlich verbürgten Schutz und darf gemäß Art. 12 Abs. 1 der Charta der Grundrechte und -freiheiten⁶⁰ nur mit Zustimmung des Bewohners betreten werden. Wenn der Arbeitnehmer dem Betreten seiner Wohnung durch den Arbeitgeber nicht zustimmt, hat dieser keine Möglichkeit, ihn zu zwingen. Der Arbeitgeber hat einige Möglichkeiten, die Zustimmung des Arbeitnehmers einzuholen, um die Angemessenheit der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumgebung im Hinblick auf die Einhaltung des

Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu überprüfen.⁶¹ Allerdings kann der Arbeitnehmer anschließend nicht gezwungen werden, dem Arbeitgeber den Zutritt zu gestatten.⁶² Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber künftig zu gestatten, das Niveau des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit in seiner Wohnung regelmäßig zu überprüfen, verstößt gegen den Grundsatz eines verfassungsrechtlich geschützten Rechts und ist daher rechtlich nicht durchsetzbar.⁶³

Aufgrund der besonderen Natur der Arbeit im Homeoffice kann es für den Arbeitgeber ratsam sein, mit dem Arbeitnehmer die Regeln oder Bedingungen auszuhandeln, unter denen die Arbeit im Homeoffice in Bezug auf die Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durchgeführt wird. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, zu regeln, welche Arbeitsmittel oder -geräte der Arbeitnehmer verwendet, wenn er im Homeoffice arbeitet, und ob auch arbeitnehmereigene Geräte oder Werkzeuge für die Arbeit genutzt werden. Dazu können ein Laptop, ein Mobiltelefon usw. gehören. Diese Regelungen können sowohl dazu beitragen, die Risiken der Arbeit im Homeoffice zu minimieren, als auch für die Festlegung des finanziellen Ausgleichs für den Arbeitnehmer wichtig sein. In der juristischen Fachliteratur besteht Einigkeit darüber, dass bei der vertraglichen Regelung der Arbeit im Homeoffice die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes berücksichtigt werden muss, einschließlich der Sicherheitspausen, der Kontrollrechte der Gewerkschaft, der Regelung der Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nicht arbeiten darf, usw.⁶⁴ Grundlegende Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die Arbeit im Homeoffice können auch in einer internen Regelung enthalten sein.⁶⁵ Dabei ist jedoch zu beachten, dass § 305 ArbGB es verbietet, dem Arbeitnehmer durch die interne Regelung Pflichten aufzuerlegen, die über den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes hinausgehen. Das Gleiche gilt für vertragliche Vereinbarungen über die Arbeit im Homeoffice. Gemäß § 346b Abs. 2 ArbGB darf der Arbeitgeber das Risiko bei der Ausübung einer Lohnarbeit nicht auf den Arbeitnehmer übertragen. In der Praxis bedeutet dies, dass es nicht möglich ist, eine Vereinbarung über die Übertragung von Pflichten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu schließen, die den Arbeitgeber von seinen Verpflichtungen entbindet.⁶⁶

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Anforderungen an einen sicheren Arbeitsplatz gemäß dem ArbGB in gleichem Maße für die Ausübung der Arbeit im Homeoffice gelten. Der Arbeitgeber ist in vollem Umfang für die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verantwortlich, auch wenn dieser bei der Arbeit im Homeoffice entsteht, z. B. aufgrund der Nichteinhaltung der Vorschriften zur Einrichtung und Ergonomie des Arbeitsplatzes.⁶⁷

55) Prucková, a. a. O..

56) Stránský, a. a. O., S. 969.

57) Hablovič, Home office – práce na dálku dle podmínek § 317 zákoníku práce (Homeoffice – Telearbeit unter den Voraussetzungen des § 317 ArbGB), Acta Universitatis Carolinae, 2021, Bd. 2, S. 37 ff.

58) Czech Employment Lawyers Association, a. a. O.

59) Stránský, a. a. O., S. 969 ff.

60) Verfassungsgesetz Nr. 2/1993 Sb.

61) Hürka et al., a. a. O., S. 659.

62) Tůmová in Tomšej et al., a. a. O., 2019, S. 52.

63) Hablovič, a. a. O., S. 37 ff.

64) Štefko, in: Pichrt, Zákoník práce. Zákon o kolektivním vyjednávání. Praktický komentář (Arbeitsgesetzbuch. Gesetz über Kollektivvereinbarungen. Praxiskommentar), 2. Aufl. 2022, S. 967; Štefko, in: Bělina/Drápal, a. a. O. § 317, S. 1257; Benešová, in: Cvrček/Jermanová, a. a. O., S. 235.

65) Benešová, in: Cvrček/Jermanová, a. a. O., S. 230.

66) Hablovič, a. a. O., S. 37 ff.

67) Pichrt, a. a. O., S. 549.

2. Arbeitsunfälle bei der Arbeit im Homeoffice

Das ArbGB sieht keine Ausnahmen von der allgemeinen Regelung der Haftung für Arbeitsunfälle bei der Arbeit außerhalb des Arbeitsplatzes des Arbeitgebers, einschließlich der Arbeit im Homeoffice, vor. Gemäß § 269 Abs. 1 ArbGB ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden oder einen immateriellen Schaden zu entschädigen, wenn der Schaden oder der immaterielle Schaden während der Ausführung der Arbeitsaufgaben oder in direktem Zusammenhang mit dieser entstanden ist. Gemäß § 271k Abs. 1 ArbGB ist ein Arbeitsunfall eine Verletzung der Gesundheit oder der Tod eines Arbeitnehmers, wenn er unabhängig von dessen Willen durch kurzzeitige, plötzliche und gewaltsame äußere Einwirkungen während oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeitsaufgaben eintritt. Wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls im Sinne von § 271k Abs. 1 ArbGB vorliegen, handelt es sich auch dann um einen Arbeitsunfall, wenn er im Homeoffice arbeitet.⁶⁸

Die Haftung des Arbeitgebers für einen Arbeitsunfall ist eine verschuldensunabhängige Haftung. Im Falle eines Schadens oder einer immateriellen Verletzung eines Arbeitnehmers, der im Homeoffice arbeitet, ist der Arbeitgeber nur dann von der Verpflichtung zum Ersatz dieses Schadens oder dieser Verletzung befreit, wenn er nachweisen kann, dass er die Sicherheitsrisiken je nach den besonderen Umständen, Bedingungen und der Art (Gefährlichkeit) der von dem Arbeitnehmer ausgeführten Arbeit neu bewertet und seine Kontrolltätigkeiten angepasst hat, um diese Risiken so weit wie möglich zu beseitigen.⁶⁹ Auch hier wird die Möglichkeit des Arbeitgebers, sich von der Haftung für arbeitsbedingte Verletzungen zu befreien, durch die Tatsache eingeschränkt, dass er weniger Kontrolle über den Arbeitnehmer hat, wenn er im Homeoffice arbeitet.⁷⁰

Um einen Arbeitsunfall zu untersuchen, muss der Arbeitgeber den Ort sehen, an dem sich der Unfall ereignet hat. Wenn der Arbeitnehmer nicht möchte, dass der Arbeitgeber die Wohnung des Arbeitnehmers persönlich betritt, ist es möglich, den Unfallort aus der Ferne mithilfe geeigneter Hilfsmittel zu untersuchen, z. B. mit einer Videoaufnahme, die der Arbeitnehmer selbst auf der Grundlage direkter Anweisungen des Arbeitgebers anfertigt.⁷¹

In der Praxis stellen sich viele rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen bei der Arbeit im Homeoffice. Insbesondere geht es um die Frage der Beweisführung, bei der sowohl der Arbeitnehmer versuchen kann, die Haftung für Schäden, die aus nicht arbeitsbedingten Unfällen resultieren, auf den Arbeitgeber abzuwälzen, als auch der Arbeitgeber sich von seiner Haftung für die Entschädigung eines arbeitsbedingten Unfalls des Arbeitnehmers zu befreien versucht.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Falle eines Streits zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber darüber, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, die Beweislast beim Arbeitnehmer und nicht beim Arbeitgeber liegt.⁷² Den geschädigten Arbeitnehmer trifft also in einem Schadensersatzprozess die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er einen Arbeitsunfall und einen hierauf zurückzuführenden kausalen Schaden erlitten hat.⁷³ Die Frage, wann ein Unfall zu Hause der Arbeit zuzurechnen ist und wann dem Privatleben, z. B. auf dem Weg zur und von der Arbeit, ist oft kompliziert. Gemäß § 271k Abs. 3 ArbGB ist ein Unfall, der einem Arbeitnehmer auf dem Weg zur und von der Arbeit passiert, kein Arbeitsunfall. Gleichzeitig gilt nach § 274a ArbGB der Weg zur und von der Arbeit als Weg vom Wohnort (Unterkunft) des Arbeitnehmers zum Ort des Betriebsgeländes des Arbeitgebers oder zu einem anderen Ort, der für die Ausführung von Arbeitsaufgaben bestimmt ist, und zurück. Aus dieser Bestimmung lässt sich ableiten, dass nach dem Betreten des Betriebsgeländes des Arbeitgebers eine der Voraussetzun-

gen für die Anerkennung der Verletzung als arbeitsbedingt erfüllt ist. Für Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten, kann es jedoch sehr problematisch sein, den konkreten Ort zu bestimmen, an dem die arbeitsbedingte Verletzung eingetreten ist. Obwohl es nach Ansicht von Arbeitsrechtsexperten möglich ist, beispielsweise den „Wohnort“ analog als „Betriebsstätte des Arbeitgebers“ im Sinne des ArbGB und der Durchführungsbestimmungen heranzuziehen, dürfte es für den Arbeitnehmer recht schwierig sein, nachzuweisen, wann und wo genau der Arbeitsunfall eingetreten ist und ob er sich zum Zeitpunkt oder im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeitsaufgabe ereignet hat, wie vom ArbGB gefordert.⁷⁴

VI. Fazit

Der Gesundheitsschutz spielt in der Arbeitswelt eine wichtige Rolle. Die rechtlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Aspekte der Arbeit im Homeoffice zeigen, dass diese alternative Form der Lohnarbeit sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber eine Reihe von Herausforderungen mit sich bringt.

Die Freiheit des Arbeitnehmers im Bereich der Arbeitszeit wird durch höhere Anforderungen an Selbstdisziplin, Eigenmotivation und ein angemessenes Arbeitspensum „erkauft“. Er muss in der Lage sein, seine Arbeit selbständig so zu organisieren, dass er die vom Arbeitgeber gestellten Aufgaben auch ohne direkte Kontrolle oder direkten Druck zur Zielerreichung ordnungsgemäß und pünktlich erledigt. Es liegt im Interesse des Arbeitnehmers, darauf zu bestehen, dass er im Voraus mit dem Arbeitgeber den Umfang der Arbeit festlegt, die er ihm zuweisen darf. Andernfalls läuft der Arbeitnehmer tatsächlich Gefahr, von der Arbeit überfordert zu werden und sie außerhalb seiner Arbeitszeit zu erledigen. Die Einhaltung der Ruhezeiten ist für die Effizienz und die psychische und physische Gesundheit des Arbeitnehmers unerlässlich.

Die obigen Teilschlussfolgerungen geben eine Antwort auf die erste, in der Einleitung des Beitrags gestellte Frage, ob die Arbeit im Homeoffice zu einer Verringerung des Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer führen kann. Hierzu ist anzumerken, dass das Niveau des Gesundheitsschutzes vor allem davon abhängt, ob der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer hinreichend sichere Bedingungen für die Arbeit im Homeoffice aushandeln. Darauf deutet auch das derzeitige Konzept des rechtlichen Rahmens der Arbeit im Homeoffice im ArbGB hin, das es den Parteien des Arbeitsverhältnisses ermöglicht, die Bedingungen für die Arbeit im Homeoffice vertraglich festzulegen. Eine solche Vereinbarung wird durch das Prinzip der gesetzlichen Erlaubnis, die Grundprinzipien der Arbeitsbeziehungen, den Inhalt und den Zweck des ArbGB und die guten Sitten sowie die öffentliche Ordnung begrenzt.⁷⁵

Bei dem Versuch, die Gesundheit von Arbeitnehmern, die im Homeoffice arbeiten, angemessen zu schützen, sehen sich Arbeitgeber mit der besonderen Schwierigkeit konfrontiert, diese Arbeitnehmer und ihre Heimarbeitsplätze zu überwachen. Es ist für einen Arbeitgeber nicht legitim, die Wohnung eines Arbeitnehmers, ohne dessen Zustimmung zu betre-

68) Es ist allein Sache des Arbeitnehmers zu beweisen, dass der Arbeitsunfall in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeitsaufgabe eingetreten ist, d. h. bei der Erfüllung der Pflichten des Arbeitnehmers, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. Der Zusammenhang wird in Bezug auf Ort, Zeit und Inhalt geprüft, vgl. dazu OG, *Urt. v. 24.2.2003, Az. 21 Cdo 1148/2002.*

69) OG, *Urt. v. 24.11.2021, Az. 21 Cdo 1590/2021.*

70) *Jouza, Advokátní deník, a. a. O.*

71) *Skřehot et al., a. a. O.*

72) *Stránský, a. a. O., S. 970.*

73) OG, *Urt. v. 20.11.2001, Az. 21 Cdo 2507/2000.*

74) *Jouza, Advokátní deník, a. a. O.*

75) *Hürka et al., a. a. O., 2018, S. 659.*

ten. Eine gewisse Alternative und gleichzeitig eine Antwort auf die zweite in der Einleitung des Beitrags gestellte Frage, wie angemessen sichergestellt werden kann, dass die Kontrolle des Niveaus des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit in der häuslichen Umgebung nicht mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung kollidiert, ist die Foto- oder Videodokumentation des Heimarbeitsplatzes oder eine Online-Inspektion des Arbeitsplatzes. Es wird auch eine Art eidesstattliche Erklärung verwendet, in der der Arbeitnehmer bescheinigt, dass sein Heimarbeitsplatz alle Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfüllt.⁷⁶

Gegenseitiges Vertrauen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist für die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von entscheidender Bedeutung. Der Arbeitnehmer könnte durch die Tatsache zur Zusammenarbeit motiviert werden, dass er im Falle eines Rechtsstreits über das Auftreten eines arbeitsbedingten Schadens die Beweislast für eine Entschädigung tragen muss. Der Anreiz für den Arbeitgeber besteht dann darin, dass er, wenn er sich seinen Pflichten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit entzieht, nicht nur mit seiner Haftung für Arbeitsunfälle, sondern auch für mögliche Verstöße gegen die Arbeitssicherheit rechnen muss.⁷⁷

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich langfristige und schlecht geregelte Arbeit im Homeoffice zweifellos negativ auf die geistige und körperliche Gesundheit der Arbeitnehmer auswirken kann, die in der heutigen demokratischen Gesellschaft einen zentralen Wert darstellt. Für einige Arbeitnehmer oder Arbeitgeber hat die Arbeit im Homeoffice vielleicht schon ihren Charakter als beliebter Benefit verloren, gerade wegen der Komplexität der Festlegung der Arbeitszeiten und der Gewährleistung der Verpflichtungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Auch in Fachkreisen heißt es, dass der Benefit, als den man das Arbeiten im Homeoffice in der ČR früher wahrgenommen hat, zu einer gängigen Form der Arbeitsorganisation geworden ist.⁷⁸ Durch eine geeignete Gestaltung der Arbeit im Homeoffice kann jedoch eine Reihe negativer Folgen durchaus erfolgreich verhindert werden, um die Arbeit im Homeoffice zu einer funktionierenden Sonderform der Lohnarbeit zu machen.

DOI: 10.61028/wiro-2024-01-16

76) Czech Employment Lawyers Association, a. a. O.

77) Näher geregelt durch das Gesetz Nr. 251/2005 Sb., über die Arbeitsinspektion (zákon o inspekci práce).

78) Redaktion, Advokátní deník, a. a. O.

Dokumente und Materialien

Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 4: Konkursverfahren und Internationales Insolvenzrecht

Von Nino Keller, M. A. und Dr. Christoph Keller, LL. M. (LSE)*

Im Jahr 2021 ist das Georgische Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen (InsG) in Kraft getreten, welches das bisher geltende Gesetz aus dem Jahr 2007 ersetzt. Der vorliegende Beitrag ist der vierte Teil einer Aufsatzreihe, in der das Gesetz in die deutsche Sprache übersetzt wird.

In 2021, the Georgian Law on Reorganization and Joint Satisfaction of Creditors' Claims came into force, replacing the previously applicable Law from 2007. This article is the fourth part of a series of articles translating the Law into German.

I. Einführung

1. Konkursverfahren

Der vierte und vorletzte Teil dieser Abhandlung stellt zunächst das Konkursverfahren vor. Die Vorschriften zum Konkursverfahren weisen sprachlich und regelungstechnisch viele strukturelle Parallelen zum Sanierungsverfahren auf, etwa bei der Beschreibung der Pflichten und der Rechtsstellung von Sanierungs- bzw. Konkursverwalter. Es versteht sich ferner,

dass die allgemeinen Vorschriften des InsG (Art. 1-68)¹ auf das Konkursverfahren Anwendung finden, etwa die Vorschriften über die Bildung der Insolvenzmasse oder die Insolvenzanfechtung. Das Konkursverfahren ist neben dem Sanierungsverfahren das zweite georgische Insolvenzverfahren, das nach dem Willen des Gesetzgebers aber nur, gleichsam subsidiär dann zum Tragen kommen soll, wenn die Sanierung des schuldnerischen Unternehmens durch ein Sanierungsverfahren² ausgeschlossen ist.

Das georgische Konkursverfahren weist alle Elemente eines klassischen Liquidationsverfahrens auf. In seinem Zentrum steht die sehr ausführliche Vorschrift des Art. 102, die die Veräußerung der Insolvenzmasse im Wege der öffentlichen Versteigerung vorsieht. Eine freihändige Veräußerung ist nur zulässig, wenn sie einen höheren Erlös verspricht. Erweist sich die Versteigerung als unmöglich, können einzelne oder mehrere Gläubiger die Gegenstände der Insolvenzmasse zu Eigentum übernehmen. Das deutsche Recht ist mit seiner Generalklausel in § 159 InsO hier deutlich weniger detailliert. Die Art und Weise der Verwertung obliegt in Deutschland schlicht dem pflichtgemäßen – an der optimalen Gläubigerbefriedigung orientierten – Ermessen des Verwalters, wobei sich insbesondere bei beweglichen Gegenständen die Verwertung durch einen professionellen Auktionator anbietet.³

Die Rangfolge des georgischen Insolvenzrechts gleicht im Wesentlichen der deutschen (§§ 38 f., 199 InsO), wobei sie sich von dieser insofern unterscheidet, als sie vorrangige Insolvenzforderungen kennt. Vorrangige Insolvenzforderungen

* Nino Keller (geborene *Bukhuzashvili*) studierte germanistische Linguistik in München. Christoph Keller ist Rechtsanwalt ebenda.

1) S. in Teil 1 und Teil 2 dieser Abhandlung (WiRO 2023, S. 144 ff. und 182 ff.).

2) Zu diesem Teil 3 dieser Abhandlung (WiRO 2023, S. 209).

3) *Webel* in: Prütting/Bork/Jacoby, InsO, 97. Lieferung 09.2023, § 159 Rn. 5.

gen sind im Wesentlichen solche auf Zahlung von Arbeitslohn (Art. 3 lit. y) und Steuern (Art. 3 lit. z). Vorrangige Insolvenzforderungen gibt es in Deutschland seit der Ersetzung der Konkursordnung durch die Insolvenzordnung im Jahr 1998 nicht mehr.

2. Internationales Insolvenzrecht

Das autonome Internationale Insolvenzrecht Georgiens (Art. 111-116) ist in Inhalt und Struktur an internationalen Standards ausgerichtet und ähnelt dem deutschen Internationalen Insolvenzrecht. Es enthält zunächst *drei Kollisionsnormen* für dingliche Rechte und Nutzungsrechte an unbeweglichen Gegenständen (Art. 111), das Arbeitsrecht (Art. 112) und die Aufrechnung (Art. 113). Auch wenn die kurzen Normtexte dies nicht sagen: Gemeint ist jeweils, dass die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Vereinbarung über den unbeweglichen Gegenstand, das Arbeitsverhältnis bzw. die Möglichkeit der Aufrechnung sich nach dem Recht richten, auf das verwiesen wird. Lies also, dass sich die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Vertrag, der ein dingliches Recht an einem unbeweglichen Gegenstand oder ein Recht zur Nutzung eines unbeweglichen Gegenstandes betrifft, dem Recht des Staats unterliegen, in dem der Gegenstand belegen ist (die sog. *lex rei sitae*). Das entspricht deutschem (§ 336 InsO) und europäischem Recht (Art. 11 EuInsVO) und hat den Zweck, den lokalen Rechtsverkehr im Hinblick auf Immobilienvermögen zu schützen. Lies ferner, dass für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf das Arbeitsverhältnis und den Arbeitsvertrag ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats gilt, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist. Wie die Parallelregelungen im deutschen (§ 337 InsO) und europäischen Recht (Art. 13 EuInsVO) hat die Regelung den Zweck, Arbeitnehmern Verlässlichkeit hinsichtlich des im Insolvenzfall auf das Arbeitsverhältnis anzuwendende Recht zu geben. Diese sollen sich nicht mit den möglicherweise unerwarteten Konsequenzen eines fremden Insolvenzrechts auseinandersetzen müssen. Art. 113 schließlich verweist für die Frage, ob eine vorinsolvenzlich bestehende Aufrechnungslage erhalten bleibt, auf das Recht, dem die Forderung des Schuldners unterliegt. Auch das entspricht deutschem (§ 338 InsO) und europäischem Recht (Art. 7 Abs. 2 lit. d, 9 EuInsVO). Es geht um den Schutz des Vertrauens der Insolvenzgläubiger auf den Bestand einer nach dem für die Forderung des Schuldners maßgebenden Recht begründeten Aufrechnungslage. Eingriffe eines ausländischen Insolvenzstatuts werden so abgewehrt. Weitere Kollisionsnormen – etwa zur Insolvenzanfechtung oder anhängigen Rechtsstreitigkeiten – enthält das georgische Recht nicht. Es kennt anders als das deutsche (§ 335 InsO) oder das europäische (Art. 7 Abs. 1 EuInsVO) auch keine Generalklausel, unter die die nicht ausdrücklich geregelten Gegenstände subsumiert werden könnten.

Es folgen sodann *vier Sachnormen*, von denen zwei (Art. 114 und Art. 115) die Konkurrenz mit einem ausländischen Verfahren bzw. die Anerkennung ausländischer Eröffnungsentscheidungen betreffen (Art. 116). Art. 117 schließlich betrifft die Eröffnung eines georgischen Territorialverfahrens über das Vermögen einer Auslandsgesellschaft.

II. Textübersetzung⁴

Kapitel X – Konkurs

Artikel 97 Wesen des Konkursverfahrens. Das Konkursverfahren findet statt, um die Forderungen der Insolvenzgläubiger durch den Verkauf der Insolvenzmasse gemeinschaftlich zu befriedigen.

Artikel 98 Öffentlichkeit des Konkursverfahrens. (1) Der Konkursverwalter muss innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erlass des

Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens Informationen über die Eröffnung des Konkursverfahrens sowie die Identität des Konkursverwalters (seine Personen- und Kontaktdaten) veröffentlichen.

(2) Die Änderung der Verfahrensart⁵ oder Änderungen in Bezug auf einen eigenverwaltenden Schuldner, wie etwa die Änderung der Registrierungsdaten des Schuldners, unterliegen der Eintragung in das Register der unternehmerischen und nichtunternehmerischen (nichtgewerblichen) juristischen Personen.

Artikel 99 Bestellung des Konkursverwalters. (1) Im Eröffnungsbeschluss ernennt das Insolvenzgericht nach Maßgabe der Artikel 11 und Artikel 47 Absatz 3 dieses Gesetzes einen Konkursverwalter.

(2) Die Gläubigerversammlung ist befugt, nach dem in Artikel 92 dieses Gesetzes festgelegten Verfahren einen anderen Konkursverwalter zu bestellen.

(3) Mit der Bestellung des Konkursverwalters endet die im georgischen Handelsgesetzbuch vorgesehene Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis aller zur Geschäftsführung und/oder Vertretung des Schuldners befugten Personen, außer in den in Absatz 5 dieses Artikels vorgesehenen Fällen. Diese Personen sind verpflichtet, auf Aufforderung des Konkursverwalters gegen eine von ihnen festgelegte, angemessene Vergütung mit dem Konkursverwalter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen.

(4) Die zur Geschäftsführung des Schuldners befugte Person ist verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens die nicht eingereichten Steuererklärungen für die abgeschlossenen/nicht abgeschlossenen Veranlagungszeiträume vor Erlass des genannten Beschlusses bei der Steuerbehörde einzureichen und, falls in den eingereichten Steuererklärungen Fehler festgestellt werden, diese gemäß dem im georgischen Steuerrecht festgelegten Verfahren zu beheben und/oder Ergänzungen vorzunehmen.

(5) Die zur Geschäftsführung des Schuldners befugte Person behält ihre Befugnis während des Konkursverfahrens nur zum Zweck der Erfüllung der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Pflichten und nur in dem Umfang, wie es zur Erfüllung dieser Pflichten nötig ist.

(6) Die Nichterfüllung der in Absatz 4 genannten Pflichten hat zur Folge, dass die zur Geschäftsführung des Schuldners befugte Person gemäß dem in den georgischen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren haftet. Dies entbindet sie nicht von der Pflicht, die in diesem Artikel genannten Steuererklärungen abzugeben.

Artikel 100 Rechte und Pflichten des Konkursverwalters. (1) Der Konkursverwalter muss das Vermögen des Schuldners ermitteln, Angaben zum zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen prüfen, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen verkaufen und den Erlös aus dem Verkauf der Insolvenzmasse unter den Insolvenzgläubigern verteilen. Der Konkursverwalter hat seine Aufgaben so schnell und effektiv wie möglich zu erfüllen und dabei die Interessen der Gesamtheit der Insolvenzgläubiger zu berücksichtigen; er darf deren Interessen nicht ohne Grund und Notwendigkeit beeinträchtigen.⁶

(2) Zur Erreichung der Ziele des Konkursverfahrens und zur Erfüllung seiner Pflichten hat der Konkursverwalter all diejenigen Rechte und Pflichten, die das georgische Handelsgesetzbuch für eine zur Verwaltung, Geschäftsführung und Vertretung eines Unternehmens berufene Person vorsieht.⁷

(3) Der Konkursverwalter hat das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes:

- die Einberufung und Durchführung einer Gläubigerversammlung beim Insolvenzgericht zu beantragen und den Vorsitz in der Gläubigerversammlung zu übernehmen;
- Rechtsstreitigkeiten zu schlichten;
- das Anfechtungsrecht auszuüben;⁸
- die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen zu erklären;

4) Übersetzung von den Verfassern der Einführung.

5) Vgl. Art. 107 zur Umwandlung des Konkursverfahrens in ein Sanierungsverfahren.

6) Sinngleich Art. 75 Abs. 7 für den Sanierungsverwalter (WiRO 2023, S. 209, 212).

7) Sinngleich Art. 75 Abs. 1 S. 2 für den Sanierungsverwalter (WiRO 2023, S. 209, 212).

8) S. in Teil 2 dieser Abhandlung (WiRO 2023, S. 182, 187 ff.).

e) die Erfüllung von Forderungen, einschließlich der Begleichung von Steuerschulden, sicherzustellen, die gegenüber einem Schuldner entstehen, nachdem das Insolvenzgericht das Konkursverfahren eröffnet hat;

f) die Erfüllung bestehender Verträge zu wählen oder diese zu beenden sowie neue Verträge zu schließen;

g) professionelle Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen;

h) jede andere in diesem Gesetz vorgesehene Befugnis wahrzunehmen.

(4) Der Konkursverwalter muss einen Bericht über die finanzielle Lage des Schuldners und die von ihm gewählte Art des Verkaufs der Insolvenzmasse erstellen und ihn gemäß dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren veröffentlichen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die im georgischen Recht vorgesehene Haftung zur Folge.

(5) Der Konkursverwalter bewertet das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen. Die Insolvenzgläubiger haben das Recht, auf eigene Kosten eine alternative Bewertung der Insolvenzmasse vorzunehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Konkursverwalter. Die Insolvenzgläubiger haben das Recht, die Ablösung des Insolvenzverwalters zu beantragen und zu diesem Zweck die Gläubigerversammlung einzuberufen.

Artikel 101 Verkauf der Insolvenzmasse. (1) Der Konkursverwalter kann die Insolvenzmasse als Ganzes oder in Teilen verkaufen, in jeder gesetzlich zulässigen Art des Verkaufs.

(2) Bei der Wahl der Art des Verkaufs muss der Konkursverwalter diejenige Art des Verkaufs wählen, die zur Erzielung des größtmöglichen Erlöses führt.

(3) Der Konkursverwalter veröffentlicht spätestens 10 Tage vor dem Verkauf des Vermögens einen Bericht über die Wahl der Art des Verkaufs gemäß dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren. Ein Insolvenzgläubiger kann dem Konkursverwalter innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung dieses Berichts eine alternative Form des Verkaufs der Insolvenzmasse vorschlagen, die für die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger profitabler ist. Die Entscheidung über die Form des Verkaufs der Insolvenzmasse trifft der Konkursverwalter.

Artikel 102 Verfahren der Versteigerung. (1) Der Konkursverwalter verkauft die Insolvenzmasse nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren im Wege der Versteigerung, wenn durch eine anderweitige Veräußerung kein höherer Erlös zu erwarten ist.

(2) Durch Versteigerung kann das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen verkauft werden, mit Ausnahme von Finanzsicherheiten, die nach Maßgabe des georgischen Gesetzes über Finanzsicherheiten, Verrechnungsvereinbarungen und Derivate veräußert werden.

(3) Die Versteigerung wird vom Nationalen Vollstreckungsamt durchgeführt.⁹

(4) Die Versteigerung wird nach dem vom georgischen Justizminister festgelegten Verfahren und zu den von ihm festgelegten Bedingungen durchgeführt, es sei denn, es handelt sich um ein in diesem Gesetz vorgesehenes Sonderverfahren.

(5) Die Versteigerung darf nicht weniger als 7 Tage und nicht mehr als 10 Tage dauern (Zeit vom Beginn bis zum Schluss der Versteigerung), es sei denn, die in Absatz 4 genannte Anordnung sieht eine kürzere Dauer vor.

(6) Die Höhe der Versteigerungsgebühr des Nationalen Vollstreckungsamts wird durch eine Anordnung des georgischen Justizministers festgelegt. Die Versteigerungsgebühr wird aus der Insolvenzmasse beglichen.

(7) Der Kreis der an der Versteigerung teilnahmeberechtigten Personen darf nicht beschränkt werden, es sei denn das georgische Recht sieht ausdrücklich anderes vor.

(8) Nach der Ankündigung der Versteigerung kann sich jede Person an das Nationale Vollstreckungsamt wenden, um zusätzliche Informationen über die Versteigerung zu erhalten.

(9) Bei der ersten Versteigerung wird das Mindestgebot für einen Massegegenstand auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens bestimmt und beträgt [mindestens, d. Ü.] 75 % seines Marktwerts. Kann das Vermögen in der ersten Versteigerung nicht verkauft werden und ist das Mindestgebot niedriger als die Forderungen der Insolvenzgläubiger, so kann ein Insolvenzgläubiger innerhalb von

zehn Tagen nach der ersten Versteigerung beim Konkursverwalter einen Antrag auf Übertragung des Vermögens stellen, wenn seine Forderung das Mindestgebot nicht überschreitet, aber durch den Wert des zu übertragenden Vermögens gedeckt werden kann. In diesem Fall muss der Insolvenzgläubiger die Forderungen der gleichrangigen Insolvenzgläubiger befriedigen und seinem Antrag ein Dokument beifügen, das die Einzahlung des Betrags zur Befriedigung der Forderungen der gleichrangigen Insolvenzgläubiger auf ein Bankkonto des Nationalen Vollstreckungsamts nachweist. Bei mehreren Anträgen kommt der Insolvenzgläubiger zum Zug, dessen Antrag als erster registriert wurde und mit dem in diesem Absatz vorgesehenen Dokument versehen ist.

(10) Konnte ein Massegegenstand in der ersten Versteigerung nicht veräußert oder nicht gemäß Absatz 9 übertragen werden, so findet innerhalb von mindestens 9 und höchstens 40 Tagen nach der ersten Versteigerung eine zweite Versteigerung statt. In der zweiten Versteigerung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um die zweite Versteigerung handelt. Bei der zweiten Versteigerung beträgt das Mindestgebot für einen Massegegenstand [mindestens, d. Ü.] 50 % seines Marktwerts, es sei denn, der Konkursverwalter beantragt spätestens 10 Tage nach der ersten Versteigerung beim Nationalen Vollstreckungsamt eine Erhöhung des Mindestgebots auf höchstens 65 % seines Marktwerts.

(11) Konnte ein Massegegenstand in der zweiten Versteigerung nicht veräußert werden, so findet innerhalb von mindestens 10 und höchstens 40 Tagen nach der ersten Versteigerung eine dritte Versteigerung statt. In der dritten Versteigerung beträgt das Mindestgebot für einen Massegegenstand die Hälfte des Mindestgebotes in der zweiten Versteigerung.

(12) Konnte das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen in der dritten Versteigerung nicht veräußert werden, veröffentlicht das Insolvenzgericht im elektronischen Insolvenzregister auf der Grundlage der vom Nationalen Vollstreckungsamt bereitgestellten Informationen einen Vorschlag für die Übertragung der Insolvenzmasse in das gemeinschaftliche Eigentum der Insolvenzgläubiger. Das Vermögen geht in das Eigentum derjenigen Insolvenzgläubiger über, die innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Veröffentlichung des Vorschlags einen Antrag auf Übernahme des Vermögens in ihr Eigentum stellen. Das Vermögen wird den Insolvenzgläubigern gemäß Artikel 104 dieses Gesetzes zum Marktwert der Gegenstände übertragen. Der Anteil der Insolvenzgläubiger an dem gemeinschaftlichen Eigentum entspricht dem Verhältnis ihrer Forderungen. Der Anteil derjenigen Insolvenzgläubiger, die nicht den Wunsch äußern, das Vermögen in ihr Eigentum zu übernehmen, wird gleichmäßig auf die anderen Insolvenzgläubiger verteilt. Stellt keiner der Insolvenzgläubiger innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Antrag auf Übertragung des Vermögens, so geht das Vermögen auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile und im Falle einer Kommanditgesellschaft auf die Komplementäre der Kommanditgesellschaft im Verhältnis ihrer Anteile über.

(13) Ist ein Massegegenstand, dessen Rechtsverhältnisse nach georgischem Recht der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, nicht als Eigentum des Schuldners registriert, so beantragt der Konkursverwalter vor der Ankündigung einer Versteigerung bei der zuständigen Behörde die Registrierung dieses Gegenstands [als im Eigentum des Schuldners stehend, d. Ü.]. Steht das Eigentumsrecht des Schuldners an dem registrierungspflichtigen Gegenstand nicht fest, so stellt der Konkursverwalter bei der zuständigen Registrierungsbehörde einen Antrag auf Anerkennung des Eigentumsrechts des Schuldners an dieser Sache; gibt es eine solche Behörde nicht, so stellt er den Antrag beim Insolvenzgericht. Auf der Grundlage dieses Antrags erlässt das Insolvenzgericht einen Beschluss, der als Grundlage für die Eintragung des Eigentumsrechts des Schuldners gemäß dem in den georgischen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren dient.¹⁰

(14) Wer bei der Versteigerung den Zuschlag erhalten hat, ist verpflichtet, das Gebot für die ersteigerten Massegegenstände innerhalb von 10 Tagen nach Schluss der Versteigerung und, wenn das Gebot 1.000.000 GEL¹¹ übersteigt, innerhalb von 20 Tagen nach Schluss der Versteigerung vollständig zu zahlen. Sobald die Zahlung

⁹) Anm. d. Ü.: Sehr frei, wörtlich „der Verkauf des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens wird ... durchgeführt“.

¹⁰) Vgl. die allgemeine Vorschrift des Art. 59 Abs. 3 (WiRO 2023, S. 182, 186).

¹¹) Entsprach am 16.12.2023 340.860,28 Euro.

erfolgt ist, erlässt das Nationale Vollstreckungsamt eine Verfügung über das Eigentumsrecht an den ersteigerten Massegegenständen.

(15) Zahlt die Person, die bei einer Versteigerung den Zuschlag für einen Massegegenstand erhalten hat, das Gebot für den Massegegenstand nicht innerhalb der in Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Frist, so verfällt die Sicherheit, die sie am Tag der Versteigerung gestellt hat. Der hinterlegte Betrag steht dem Nationalen Vollstreckungsamt zu. Das Nationale Vollstreckungsamt erlässt ein Dekret, mit dem die Ergebnisse der durchgeführten Versteigerung annulliert werden, und führt innerhalb von zehn Tagen nach Erlass des Dekrets eine neue Versteigerung durch, die nicht als erneute Versteigerung gilt.

(16) Nach dem Übergang von Massegegenständen in das Eigentum des Erwerbers, einschließlich eines Sachempfängers¹², erlöschen alle Pfandrechte, dinglichen und persönlichen Rechte [Dritter, d. Ü.] an den Massegegenständen, es sei denn, das Fortbestehen der dinglichen und der persönlichen Rechte ist ausdrücklich gesetzlich vorgesehen, was in den Hinweisen zur Durchführung der Versteigerung angegeben ist.

Artikel 103 Abschlagsverteilung. Der Konkursverwalter kann die Forderungen der Insolvenzgläubiger jederzeit vor Beendigung des Konkursverfahrens gemäß Artikel 104 dieses Gesetzes aus den Beiträgen befriedigen, die er durch den teilweisen Verkauf des Vermögens, das sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Besitz des Schuldners befand, und/oder durch den Verkauf der Insolvenzmasse erhält.

Artikel 104 Verfahren zur Verteilung der Insolvenzmasse. (1) Im Konkursverfahren wird die Insolvenzmasse¹³ in der folgenden Reihenfolge verteilt:

- a) die Kosten des Konkursverfahrens:
 - a.a) die Kosten des in Kapitel V der georgischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahrens;¹⁴
 - a.b) die Vergütung des Konkursverwalters;
 - a.c) Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren, einschließlich der Kosten, die sich aus den Arbeitsverhältnissen während des Konkursverfahrens ergeben, der Kosten der Verwaltung der Insolvenzmasse sowie der Kosten etwaiger professioneller Dienstleistungen, die aufgrund einer Entscheidung des Verwalters bezogen wurden;
- b) Verbindlichkeiten, die der Schuldner nach Eröffnung des Konkursverfahrens begründet, einschließlich der nach der Eröffnung des Konkursverfahrens entstandenen Steuerverbindlichkeiten;
- c) Gruppen von Insolvenzgläubigern – in der folgenden Reihenfolge:
 - c.a) vorrangige Forderungen;¹⁵
 - c.b) Steuerforderungen;
 - c.c) nicht gesicherte Forderungen, einschließlich solcher Forderungen, die vor der Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden und die nicht unter die anderen Unterabsätze dieses Absatzes fallen;
 - c.d) Forderungen auf Zinsen¹⁶ und Pönalen für Verbindlichkeiten, die vor der Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden, Bußgelder und andere Forderungen aufgrund von Ordnungswidrigkeiten sowie Bußgelder und Geldstrafen, die nach dem georgischen Steuergesetzbuch erhoben werden;¹⁷
 - c.e) nachrangige Forderungen;¹⁸
 - c.f) Forderungen der Gesellschafter (Zahlung von Dividenden, Rückkauf von Anteilen, Rückzahlung von Einlagen).¹⁹

(2) Die Verteilung der Insolvenzmasse erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit²⁰. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger des jeweils folgenden Ranges werden erst nach der vollständigen Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger des vorhergehenden Ranges befriedigt, sofern nicht durch eine Vereinbarung zwischen allen Insolvenzgläubigern, die von den genannten Änderungen betroffen sind, etwas anderes bestimmt wird.

(3) Ein Überschuss wird unter den Gesellschaftern des Schuldners im Verhältnis ihrer Anteile verteilt, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder eine Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern etwas anderes vorsieht.²¹

(4) Jeder Insolvenzgläubiger hat das Recht, gegen teilweisen Forderungsverzicht eine gegenüber den Insolvenzgläubigern seiner Gruppe bevorrechtigte Befriedigung zu verlangen. Dazu bedarf es der Zustimmung aller Insolvenzgläubiger, mit denen er gleichrangig

befriedigt worden wäre, sowie der Zustimmung aller Insolvenzgläubiger, mit denen er gleichrangig Befriedigung begehrt.

Artikel 105 Verfahren zur Befriedigung gesicherter Insolvenzgläubiger. (1) Ein erstrangig gesicherter Insolvenzgläubiger kann beim Konkursverwalter den Verkauf von als Sicherheit dienenden Gegenständen in der im Hypotheken-/Pfandvertrag vorgesehenen Weise beantragen. Liegt kein Fall des Art. 102 Absatz 2 vor, so sorgt der Konkursverwalter für den Verkauf der besagten Gegenstände entsprechend der Forderung des erstrangigen Hypothekengläubigers/Pfandgläubigers.

(2) Übersteigt bei der Veräußerung eines als Sicherheit dienenden Gegenstands der Erlös die Forderung des [gesicherten, d. Ü.] erstrangigen Insolvenzgläubigers, so werden die für den betreffenden Gegenstand angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger jedes folgenden Ranges mit dem übersteigenden Betrag nach dem im georgischen Zivilgesetzbuch festgelegten Verfahren befriedigt, wobei ein Überschuss in die Insolvenzmasse fällt.

(3) Im Falle der Veräußerung von Eigentum, das mit einer Sicherheit für Steuerverbindlichkeiten gemäß dem georgischen Steuergesetzbuch belastet ist, wird der Erlös aus der Veräußerung des Eigentums zur Befriedigung gemäß der Reihenfolge der Eintragung der Sicherungsmaßnahmen (einschließlich der Sicherheit für Steuerverbindlichkeiten) verwendet.²²

(4) Soweit eine gesicherte Forderung durch die Verwertung der Sicherheit nicht vollständig befriedigt werden konnte, wird sie gemäß Artikel 276 Absatz 2 und Artikel 301 Absatz 1 des georgischen Zivilgesetzbuchs²³ in den Rang einer nicht gesicherten Forderung aufgenommen.²⁴

Artikel 106 Beendigung des Konkursverfahrens. (1) Das Konkursverfahren ist wirksam beendet, wenn der Erlös aus dem Verkauf des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens nach Maßgabe dieses Gesetzes verteilt ist.

(2) Das Konkursverfahren wird durch einen Beschluss beendet, mit dem das Insolvenzgericht auf eine Beschwerde hin den Beschluss über die Eröffnung des Konkursverfahrens aufhebt.

(3) Nach dem Verkauf der Insolvenzmasse erstellt der Konkursverwalter innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach dem Verkauf der Masse, einen Bericht über den Konkurs des Schuldners und legt ihn den Insolvenzgläubigern und dem Insolvenzgericht vor. Der Bericht enthält Ausführungen dazu, wie die gesetzlichen Ziele des Konkursverfahrens erreicht wurden.

(4) Auf der Grundlage des Berichts des Konkursverwalters erlässt das Insolvenzgericht einen Beschluss über die Beendigung des Kon-

12) Gemeint sein dürften die Fälle, in denen Massegegenstände an Erfüllung Statt in das Vermögen eines (Art. 102 Abs. 9 S. 2) oder mehrere Insolvenzgläubiger (Art. 102 Abs. 12) übertragen werden.

13) Der Erlös aus der Veräußerung der Insolvenzmasse.

14) Gerichtskosten, s. GIZ (Hrsg.), Georgische Gesetze auf Deutsch, 2020, S. 474 ff.

15) Definition in Art. 3 lit. y und z (WiRO 2023, S. 144, 148).

16) Vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

17) Vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO.

18) Anm. d. Ü.: Im Original: „nicht-vorrangige“; Definition Art. 3 lit. z1 (WiRO 2023, S. 144, 148).

19) In Deutschland ist lediglich der Anspruch auf Rückzahlung der Einlage „nachrangig“ (richtig: nicht einmal eine Insolvenzforderung, § 199 InsO, näher Jaeger/Eichel, InsO, 2. Aufl. 2023, § 38 Rn. 32); Ansprüche auf Zahlung von Dividenden oder des Kaufpreises für den Rückkauf eigener Anteile sind dagegen Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO (Jaeger/Eichel, InsO, 2. Aufl. 2023, § 38 Rn. 34 für die Dividende), es sei denn, sie haben durch Stehenlassen den Charakter von Gesellschafterdarlehen angenommen. Dann sind sie nachrangig (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO; BGH, Urt. v. 22.7.2021 – IX ZR 195/20, NJW 2021, 3532).

20) Gemeint: Des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes (*par conditio creditorum*), also dass die Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zueinander prozentual gleich befriedigt werden.

21) Entspricht § 199 InsO.

22) Die Vorschrift stellt klar, dass auch für die Sicherheit des Fiskus das Rangprinzip gilt, was – so vermuten wir – deshalb nötig war, weil die Steuerforderung selbst vorrangig ist (Art. 3 lit. z und Art. 104 abs. 1 lit. c.b).

23) GIZ (Hrsg.), Georgische Gesetze auf Deutsch, 2020, S. 43 ff.

24) Art. 104 Abs. 1 lit. c.c; sehr frei übersetzt.

kursverfahrens und die Löschung der Eintragung im Register der unternehmerischen und nichtunternehmerischen (nichtgewerblichen) juristischen Personen, es sei denn, das Vermögen wurde als operatives Unternehmen verkauft und die Person, die es erworben hat, war als Gesellschafter des Unternehmens eingetragen. In diesem Fall erlässt das Insolvenzgericht einen Beschluss über die Beendigung des Konkursverfahrens.

(5) Stellt sich nach Abschluss des Konkursverfahrens heraus, dass es Vermögen gibt, das dem Schuldner gehörte und das vorher nicht bekannt war, so teilt das Insolvenzgericht dies allen Insolvenzgläubigern mit, deren Forderungen während des Konkursverfahrens nicht befriedigt wurden; kann die Information nicht allen Insolvenzgläubigern mitgeteilt werden oder übersteigt ihre Zahl 15, so veröffentlicht das Insolvenzgericht diese Information im elektronischen Insolvenzregister. Ein Insolvenzgläubiger, dessen Forderung nicht vollständig befriedigt wurde, kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt/Veröffentlichung der genannten Informationen beim Nationalen Vollstreckungsamt einen Antrag auf Versteigerung des [nachträglich bekannt gewordenen, d. Ü.] Vermögens stellen. Das Nationale Vollstreckungsamt sorgt für den Verkauf des Vermögens gemäß dem in Artikel 102 dieses Gesetzes festgelegten Verfahren. Das Insolvenzgericht verteilt den Erlös aus dem Verkauf des Vermögens unter den Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen fristgerecht angemeldet haben, nach Maßgabe ihres Ranges. Stellt kein Insolvenzgläubiger innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Antrag an das Nationale Vollstreckungsamt, wird das Vermögen nicht verkauft oder lehnen die Insolvenzgläubiger die Entgegennahme des Vermögens in natura ab, so wird dieses anteilig unter den Gesellschaftern des Schuldners verteilt.

Artikel 107 Umwandlung des Konkursverfahrens. (1) Der Konkursverwalter kann beim Insolvenzgericht Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens stellen.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 44 dieses Gesetzes genannten Unterlagen sind dem Antrag des Konkursverwalters auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ausführliche Informationen über das Konkursverfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung, das Datum der Bestellung des Konkursverwalters sowie seine Personen- und Kontaktdaten;
- b) die Gründe, aus denen die Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens für angemessen gehalten wurde;
- c) jede andere Information, die nach Ansicht des Konkursverwalters dem Insolvenzgericht hilft, über die Frage der Umwandlung des Konkursverfahrens zu entscheiden.

(3) Wird dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Antrag stattgegeben, so richtet sich das Insolvenzgericht nach dem Verfahren, das in diesem Gesetz für die Zulässigkeit von Anträgen auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens und für die Eröffnung eines solchen festgelegt ist, und entscheidet auch über Sicherungsmaßnahmen.

[...]

Kapitel XII – Internationale Insolvenzen

Artikel 111 Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand. Für ein dingliches Recht oder ein Nutzungsrecht an einem unbeweglichen Gegenstand, der dem Beschlag eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens unterliegt, gilt das Recht des Staates, in dem der unbewegliche Gegenstand belegen ist.

Artikel 112 Arbeitsvertrag. Für arbeitsrechtliche Fragen, die sich im Rahmen eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens ergeben, einschließlich arbeitsvertraglicher Fragen, gilt das Recht des Staates, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist.

Artikel 113 Aufrechnung. Das Recht eines Insolvenzgläubigers zur Aufrechnung wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt, wenn er nach dem für die Forderung des Schuldners geltenden Recht zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Aufrechnung berechtigt ist.

Artikel 114 Ausübung von Gläubigerrechten. (1) Ist über das Vermögen des Schuldners in mehreren Staaten ein Insolvenzverfahren

anhängig, so kann ein Insolvenzgläubiger seine Forderungen gegenüber dem Schuldner in jedem dieser Verfahren anmelden/feststellen.²⁵

(2) Der Insolvenzverwalter/Sachwalter kann eine in die Insolvenztabelle eingetragene Forderung, die das von ihm geführte Insolvenzverfahren betrifft, im Rahmen des Insolvenzverfahrens desselben Schuldners in einem ausländischen Staat anmelden, wenn dies nach dem Recht dieses Staates vorgesehen ist. Der Insolvenzgläubiger kann eine solche Anmeldung ablehnen oder später zurücknehmen.²⁶

(3) Ein Insolvenzverwalter/Sachwalter kann im Namen eines Insolvenzgläubigers aufgrund der gemäß Absatz 2 dieses Artikels im Ausland angemeldeten Forderung das Stimmrecht ausüben, es sei denn, der Insolvenzgläubiger selbst entscheidet anders.²⁷

Artikel 115 Pflicht zur Rückgabe des Erlangten. (1) Erhält ein Insolvenzgläubiger, der an einem in Georgien durchgeführten Insolvenzverfahren teilnimmt, einen Vorteil aus der Vollstreckung zu Lasten der nicht in Georgien befindlichen Insolvenzmasse zur Befriedigung seiner Forderung, aus einer Zahlung des Schuldners oder auf andere Weise, so hat der Insolvenzgläubiger das, was er erhalten hat, an den Konkursverwalter/Sanierungsverwalter/Sachwalter abzuführen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des georgischen Zivilgesetzbuchs²⁸ über die ungerechtfertigte Bereicherung.²⁹

(2) Ein Insolvenzgläubiger, der an einem in Georgien laufenden Insolvenzverfahren teilnimmt, hat auf Verlangen eines Konkursverwalters/Sanierungsverwalters/Sachwalters Auskunft über das Erlangte zu erteilen.³⁰

Artikel 116 Anerkennung ausländischer Eröffnungsentscheidungen. (1) Die Entscheidung einer zuständigen Behörde über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Ausland, die sich auf in Georgien belegenes Vermögen und/oder dort ansässige Insolvenzgläubiger bezieht, wird in Georgien gemäß dem Verfahren anerkannt, das im georgischen Gesetz über das internationale Privatrecht für die Anerkennung rechtskräftig gewordener ausländischer Gerichtsentscheidungen festgelegt ist.³¹

(2) Abgesehen von den allgemeinen Unzulässigkeitsgründen, die im georgischen Gesetz über das internationale Privatrecht festgelegt sind, ist es unzulässig, eine Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem anderen Staat anzuerkennen, wenn die Folgen der Anerkennung den grundlegenden Zielen und Grundsätzen zuwiderlaufen, die im georgischen Recht für Insolvenzverfahren festgelegt sind.³²

Artikel 117 Konkurs eines ausländischen Unternehmens. (1) Ein nicht eingetragenes Unternehmen im Sinne dieses Artikels ist eine unternehmerisch tätige juristische Person nach ausländischem Recht, die weder eine in Georgien nach dem georgischen Handelsgesetzbuch eingetragene unternehmerische juristische Person noch eine Zweigniederlassung einer solchen darstellt. Das Verfahren zur Eintragung nicht eingetragener Unternehmen richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die unternehmerisch tätige juristische Person nach ausländischem Recht eingetragen ist.

(2) Das Konkursverfahren über das Vermögen eines nicht eingetragenen Unternehmens kann von einem georgischen Gericht auf der Grundlage dieses Gesetzes eröffnet werden. Für die Bestimmung der Zuständigkeit des georgischen Gerichts gilt ein nicht eingetragenes Unternehmen als in Georgien eingetragenes Unternehmen, wenn sich der Mittelpunkt seiner hauptsächlich wirtschaftlichen Interessen in

25) Entspricht Art. 45 Abs. 1 EuInsVO.

26) Entspricht Art. 45 Abs. 2 EuInsVO.

27) Entspricht Art. 45 Abs. 3 EuInsVO.

28) GIZ (Hrsg.), Georgische Gesetze auf Deutsch, 2020, S. 43 ff.

29) Vgl. § 342 Abs. 1 InsO und Art. 23 Abs. 2 EuInsVO.

30) Entspricht § 342 Abs. 3 InsO; das europäische Recht kennt einen solchen Auskunftsanspruch nicht.

31) Dort Art. 68. Eine englische Übersetzung dieses Gesetzes findet sich auf <https://matsne.gov.ge/en/document/view/93712?publication=3> (abgerufen am: 16.12.2023). Eine deutsche Übersetzung findet sich bei GIZ (Hrsg.), Georgische Gesetze auf Deutsch, 2020, S. 605.

32) Es handelt sich um eine Art „insolvenzrechtlichen ordre public-Vorbehalt“. Der allgemeine ordre public-Vorbehalt findet sich in Art. 68 Abs. 2 lit. g des georgischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht.

Georgien befindet oder wenn es Vermögen in Georgien hat. Für die Zwecke des Konkursverfahrens eines nicht eingetragenen Unternehmens gilt die Hauptniederlassung dieses Unternehmens oder der Ort, an dem das Vermögen belegen ist, als Geschäftsanschrift des Unternehmens.

(3) Ist über das Vermögen eines nicht eingetragenen Unternehmens im Staat seiner Eintragung ein Insolvenzverfahren anhängig, so schließt die Anerkennung der Entscheidung über die Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens im Ausland nicht die Möglichkeit aus, in Georgien ein Sekundärverfahren³³ nach Maßgabe dieses Artikels zu eröffnen.

(4) Das Sekundärverfahren wird auf Antrag des nicht eingetragenen Unternehmens oder eines Insolvenzgläubigers eröffnet. Hat der Schuldner keine Zweigniederlassung oder Geschäftsanschrift in Georgien, so kann ein Sekundärverfahren auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nur dann eröffnet werden, wenn dieser ein besonderes Interesse an dem Sekundärverfahren hat, insbesondere wenn sich seine Lage durch das im Ausland laufende Insolvenzverfahren voraussichtlich verschlechtern wird. Die Pflicht zur Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses obliegt dem antragstellenden Insolvenzgläubiger.

(5) Über das Vermögen eines nicht eingetragenen Unternehmens kann ein Insolvenzverfahren nach diesem Gesetz nur eröffnet wer-

den, wenn seine Zahlungsunfähigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes³⁴ nachgewiesen ist.

(6) Über das Vermögen eines im Ausland eingetragenen Unternehmens, das in Georgien tätig war, kann auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Insolvenzverfahren in Form eines Verfahrens über das Vermögen eines nicht eingetragenen Unternehmens auch dann eröffnet werden, wenn das betreffende Unternehmen im Staat seiner Eintragung liquidiert, aus dem Register gelöscht wurde oder auf andere Weise aufgehört hat zu existieren.

(7) Die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels auf ein nicht eingetragenes Unternehmen berührt nicht die Anwendung anderer Bestimmungen dieses Gesetzes über das Konkursverfahren.

(8) Das Insolvenzgericht und/oder der Konkursverwalter kann in Bezug auf ein nicht eingetragenes Unternehmen alle Handlungen zu dessen Verwaltung vornehmen, die in Bezug auf ein eingetragenes Unternehmen gemäß dem georgischen Handelsgesetzbuch vorgenommen werden können.

DOI: 10.61028/wiro-2024-01-17

33) Anm. d. Ü.: Wörtlich „gesondertes Insolvenzverfahren“. Es handelt sich um ein Sekundärverfahren, nicht um ein Partikularverfahren, weil im Ausland schon ein Verfahren anhängig ist.

34) Art. 7 (WiRO 2023, S. 144, 149).

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmereich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshjan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacionalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl.g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl.n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjuliten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinių (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl.v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M.Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M.P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M.Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föde-*

ration (RF): BNA – Bjuliten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl.g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl.l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z.z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U.l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbirka zákonů (Gesetzblatt), Sb.m.s. – Sbirka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verfassungsrecht. Das Gesetz Nr. 52-FZ v. 28.2.2023 nahm Änderungen im Gesetz über die *Staatssprache der RF*¹ vor, mit denen die russische Sprache vor übermäßigen Entlehnungen aus dem Ausland geschützt werden soll. Bei der Verwendung der Staatssprache sind die Normen der modernen russischen Literatursprache zu beachten. Die Regierung der RF wird ermächtigt, Wörterbücher, Nachschlagewerke und Grammatiken auszuarbeiten, welche die betreffenden Normen enthalten. Bei der Verwendung der russischen Sprache als Staatssprache der RF dürfen keine Wörter und Ausdrücke gebraucht werden, die den Normen der modernen russischen Literatursprache widersprechen (darunter anstößige, obszöne

1) Föderales Gesetz Nr. 53-FZ v. 1.6.2005, SZ RF 2005, Nr. 23, Pos. 2199; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 247.

Ausdrücke und Flüche), mit Ausnahme von Fremdwörtern, die in der russischen Alltagssprache keine Entsprechung haben und deren Verzeichnisse in den genannten Wörterbüchern aufgeführt sind. Zudem wurde die Liste der Bereiche erweitert, in denen die Staatssprache obligatorisch zu verwenden ist. Ab dem 1.1.2025 unterliegen die Entwürfe normativer Rechtsakte einer verbindlichen sprachlichen Begutachtung auf ihre Vereinbarkeit mit den Normen der modernen russischen Literatursprache (SZ RF 2023, Nr. 10, Pos. 1575).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 71 v. 6.2.2023 wurde aus den *Regelungen über das Monitoring der Rechtsanwendung in der RF* als Folge des Austritts Russlands aus dem Europarat die Pflicht zur Berücksichtigung der Entscheidungen des EGMR gestrichen. Auch das Amt des Beauftragten der RF beim EGMR wurde abgeschafft (SZ RF 2023, Nr. 7, Pos. 1103).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 111 v. 21.2.2023 setzte den Präsidialukaz Nr. 605 v. 7.5.2012 über *Maßnahmen zur Umsetzung des außenpolitischen Kurses der RF*² außer Kraft, um „die nationalen Interessen der RF im Zusammenhang mit den tiefgreifenden Veränderungen in den internationalen Beziehungen zu gewährleisten“. Dieser sah u. a. die Zusammenarbeit im Rahmen der G8 und einigen anderen internationalen Organisationen sowie den Ausbau der Beziehungen auch zu westlichen Staaten vor (SZ RF 2023, Nr. 9, Pos. 1462).

Das Gesetz Nr. 62-FZ v. 18.3.2023 regelt mit Wirkung zum 17.6.2023 die *Besonderheiten der Rechtsstellung von Staatsangehörigen der RF, die auch die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen*, einschließlich von Personen, die zwar einen Antrag auf Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit bei der zuständigen Behörde der Ukraine gestellt, aber keine Antwort erhalten haben bzw. über keine glaubwürdigen Dokumente verfügen, die die Beendigung der ukrainischen Staatsangehörigkeit bestätigen. Die betreffenden Personen gelten ab dem Zeitpunkt, an dem sie bei der zuständigen russischen Behörde für innere Angelegenheiten eine förmliche Erklärung abgegeben haben, nicht mehr ukrainische Staatsangehörige sein zu wollen, nicht mehr als Staatsangehörige der Ukraine. In Bezug auf Kinder bis zu 14 Jahren reicht es, wenn die Erklärung von einem Elternteil abgegeben wird. Wird festgestellt, dass die betreffenden Personen ihren ukrainischen Pass oder sonstige Identifikationsdokumente weiterverwenden, gelten sie als ukrainische Staatsangehörige. Diesen Personen ist es untersagt, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren eine wiederholte Erklärung abzugeben, nicht mehr ukrainische Staatsangehörige sein zu wollen (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1875).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 229 v. 31.3.2023 wurde ein neues *Prinzip der Außenpolitik der RF* bestätigt. Hierbei handelt es sich um ein Strategiepapier, das die Leitlinien der nationalen Interessen der RF im außenpolitischen Bereich, die grundlegenden Prinzipien, strategischen Ziele und Prioritäten in der Außenpolitik festlegt. Als Aufgaben betont das Konzept v. a. die „Gewährleistung der Sicherheit der RF, ihrer Souveränität in allen Bereichen und ihrer territorialen Integrität“, die „Schaffung günstiger externer Bedingungen für die Entwicklung der RF“ sowie die Stärkung der Position der RF als eines der „verantwortungsvollen, einflussreichen und unabhängigen Zentren der modernen Welt“. Das Konzept sieht vor, dass die RF im Fall unfreundlicher Handlungen ausländischer Staaten, die die Souveränität und territoriale Integrität des Landes bedrohen, es für rechtmäßig ansieht, sowohl symmetrische als auch asymmetrische Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um unfreundliche Handlungen zu unterbinden und ihre Wiederholung zu verhindern. Mit dem Ziel, die Anpassung der Weltordnung an die Realitäten einer multipolaren Welt zu unterstützen, soll

die Aufmerksamkeit prioritär u. a. der Stärkung des Potentials und der Aufwertung der internationalen Rolle des zwischenstaatlichen Zusammenschlusses der BRICS, der Schanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der GUS, der EAWU, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der RIK (Russland, Indien, China) und anderer zwischenstaatlicher Vereinigungen und internationaler Organisationen mit maßgeblicher russischer Beteiligung gewidmet werden (SZ RF 2023, Nr. 14, Pos. 2406).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 8-FZ v. 6.2.2023 nahm Änderungen im Gesetz über die *staatliche genomische Registrierung*³ und im Gesetz über *personenbezogene Daten*⁴ vor. Der Pflicht zur staatlichen genomischen Registrierung unterliegen sowohl Personen, die bereits verurteilt wurden und eine Freiheitsstrafe verbüßen, als auch Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden oder gegen die ein Verwaltungsarrest verhängt wurde. Bei der genomischen Information handelt es sich um biometrische personenbezogene Daten einschließlich kodierter Informationen über bestimmte Fragmente der Desoxyribonukleinsäure (DNS) einer Person. Die Änderungen betreffen die gerichtsmedizinische Behandlung und personelle Identifizierung von Leichnamen. Die Identifizierung durch die Genomanalyse tritt neben die Identifizierung durch die Fingerabdruckregistrierung. Das Gesetz trat zum Teil bereits am 8.5.2023 in Kraft. Vollständig wird es zum 31.12.2025 in Kraft treten (SZ RF 2023, Nr. 6, Pos. 915).

Das Gesetz Nr. 12-FZ v. 6.2.2023 änderte die Gesetze über die *allgemeinen Grundsätze der Organisation der öffentlichen Gewalt in den Subjekten der RF*⁵, über die *Rechtsstellung der Senatoren und der Abgeordneten der Staatsduma der Föderalversammlung der RF*⁶, über die *allgemeinen Grundsätze der örtlichen Selbstverwaltung in der RF*⁷ und über die *Korruptionsbekämpfung*⁸. Regionale und kommunale Abgeordnete, die ihre Befugnisse ehrenamtlich ausüben, müssen ihr Einkommen nicht deklarieren. Jedoch sind sie verpflichtet, die Deklaration innerhalb von vier Monaten nach der Wahl abzugeben, sowie dann, wenn sie Rechtsgeschäfte vornehmen, deren Gesamtsumme das Einkommen des Abgeordneten und seines Ehepartners in den letzten drei Jahren übersteigt. Als neuer Grund für die vorzeitige Beendigung der Befugnisse von regionalen und kommunalen Abgeordneten gilt ihre Abwesenheit ohne triftige Gründe bei sämtlichen Sitzungen des Gesetzgebungsorgans des Föderationssubjekts (Vertretungsorgans des kommunalen Gebildes) während eines Zeitraums von sechs Monaten. Angaben über die von den föderalen, regionalen und kommunalen Abgeordneten abgegebenen Deklarationen werden künftig in allgemeiner Form und ohne personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht (SZ RF 2023, Nr. 6, Pos. 919).

Das Gesetz Nr. 19-FZ v. 17.2.2023 bestimmt die *Besonderheiten der rechtlichen Regelung der Beziehungen in Bildung und Wissenschaft der Volksrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Gebiete Zaporozje und Cherson* (SZ RF 2023, Nr. 8, Pos. 1197).

2) SZ RF 2012, Nr. 19, Pos. 2342.

3) Föderales Gesetz Nr. 242-FZ v. 3.12.2008, SZ RF 2008, Nr. 49, Pos. 5740; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 84.

4) Föderales Gesetz Nr. 152-FZ v. 27.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 31 (Tb. 1), Pos. 3451; IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 314; 2023, S. 72.

5) Föderales Gesetz Nr. 414-FZ v. 21.12.2021, SZ RF 2021, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 8973; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 275.

6) Föderales Gesetz Nr. 440-FZ v. 22.12.2020, SZ RF 2020, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 8586; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 440.

7) Föderales Gesetz Nr. 131-FZ v. 6.10.2003, SZ RF 2003, Nr. 40, Pos. 3822; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 19; 2021, S. 278.

8) Föderales Gesetz Nr. 273-FZ v. 25.12.2008, SZ RF 2008, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6228; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 84; 2023, S. 220.

Zum 1.9.2023 traten Änderungen im *Straßengesetz*⁹ sowie im *Statut über den Straßenverkehr und den städtischen Oberleitungsverkehr*¹⁰ durch Gesetz Nr. 24-FZ v. 17.2.2023 in Kraft. Russische und ausländische Gütertransportfahrzeuge, die für den internationalen Straßenverkehr eingesetzt werden, dürfen die Staatsgrenze der RF nur noch an vorher reservierten Terminen überqueren. Die Reservierung ist kostenlos über das staatliche Informationssystem für elektronische Transpordokumente möglich (SZ RF 2023, Nr. 8, Pos. 1202).

Das Gesetz Nr. 35-FZ v. 17.2.2023 führte zum 17.8.2023 im Gesetz über das *Navigationswesen*¹¹ sog. Navigationshilfen ein. Dabei handelt es sich um offizielle Veröffentlichungen für Seeleute, die Logbücher, Beschreibungen von Leuchttürmen und Leuchtfeuern, Hinweise für Seeleute, Gezeitentabellen und sonstige Dokumente enthalten, die für die Planung und Abbildung der Strecke eines Schiffs auf der geplanten Route und die Kontrolle der Schiffsposition während der gesamten Route erforderlich sind. Das Gesetz regelt den Kreis der Personen, die Zugang zu den Navigationshilfen haben, und ihre Nutzung. Für die Erstellung und Aktualisierung ist das russische Verteidigungsministerium zuständig (SZ RF 2023, Nr. 8, Pos. 1213).

Änderungen im *Statistikgesetz*¹² durch Gesetz Nr. 55-FZ v. 28.2.2023 ermächtigen die Regierung, den Zugang zu offiziellen Statistiken vorübergehend zu untersagen. Damit kann offiziellen Zahlen russischer Behörden nur noch bedingt vertraut werden. Das Gesetz legte zudem die Besonderheiten der offiziellen Statistik in den Volksrepubliken Donezk und Lugansk und den Gebieten Zaporoz'je und Cherson bis zum 1.1.2026 fest (SZ RF 2023, Nr. 10, Pos. 1578).

Das Gesetz Nr. 63-FZ v. 18.3.2023 über die *Besonderheiten der rechtlichen Regelung der Beziehungen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Aufnahme der Volksrepubliken Donezk und Lugansk und der Gebiete Zaporoz'je und Cherson in die RF* bestimmt den Umgang mit dem kulturellen Erbe in den genannten Föderationssubjekten, insbesondere im Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesen, ihre Einteilung in Objekte von föderaler, regionaler und örtlicher Bedeutung sowie ihre Registrierung und katalogmäßige Erfassung (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1876).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 220 v. 30.3.2023 über die *Frühjahrseinberufung* ordnet an, dass v. 1.4. bis 15.7.2023 147.000 Personen zum Militärdienst einzuziehen sind. Dies sind 12.500 Personen mehr als im Vorjahr. Militärfähig sind männliche Staatsangehörige der RF im Alter von 18 bis 27 Jahren, die nicht der Reserve angehören (SZ RF 2023, Nr. 14, Pos. 2401).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 231 v. 31.3.2023 wurde die Regierung mit der *Schaffung, Entwicklung und dem Betrieb von staatlichen Informationssystemen unter Verwendung der einheitlichen digitalen Plattform der RF „GosTech“* beauftragt. Für die föderalen Informationssysteme wird die GosTech-Plattform seit dem 1.4.2023 genutzt. Für die regionalen Informationssysteme ist eine Nutzung ab dem 1.4.2024 vorgesehen (SZ RF 2023, Nr. 14, Pos. 2407).

Finanzrecht. Das Gesetz Nr. 83-FZ v. 18.3.2023 änderte das Gesetz über die *Sicherung von Einlagen bei Banken der RF*¹³. Ein Antrag auf Auszahlung einer Einlagenentschädigung kann nun auch in elektronischer Form gestellt werden. Der Antrag ist über die offizielle Website der Einlagensicherungsagentur oder das einheitliche staatliche Dienstleistungsportal einzureichen. Die Anforderungen an die Unterzeichnung des Antrags werden je nach den Bedingungen für die Identifizierung des Einlegers festgelegt. Der Agentur wird das Recht eingeräumt, Geldmittel des obligatorischen Einlagenversicherungsfonds bereitzustellen, u. a. zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben

als Insolvenzverwalter von Kreditinstituten (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1896).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 31-FZ v. 17.2.2023 änderte zum 1.7.2023 das Gesetz über die *Wirtschaftsprüfungstätigkeit (Audit)*¹⁴. Präzisiert wurden die Fälle, in denen eine Prüfungsorganisation bzw. ein einzelner Prüfer wegen Befangenheit von der Prüfung und prüfungsbezogenen Dienstleistungen auszuschließen ist. Das einzige Exekutivorgan einer Selbstverwaltungsorganisation von Wirtschaftsprüfern darf weder mit dem Gründer (Gesellschafter, Aktionär) noch mit einer kontrollierenden Person einer Prüfungsorganisation verwandt sein (SZ RF 2023, Nr. 8, Pos. 1209).

Mit Präsidialukaz Nr. 72 v. 6.2.2023 über das *besondere Verfahren für Abrechnungen zwischen bestimmten gebietsansässigen Unternehmen im Rahmen der Außenwirtschaftstätigkeit* wurde es russischen Exporteuren erlaubt, von Nicht-residenten erhaltene Devisenerlöse auf den Konten russischer Warenlieferanten bei autorisierten Banken gutzuschreiben, ohne dass diese zwingend verkauft werden müssen (SZ RF 2023, Nr. 7, Pos. 1104).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 138 v. 3.3.2023 führte *zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wertpapierverkehr* ein. Vorgesehen ist ein besonderes Verfahren für Transaktionen mit Wertpapieren, die russische Personen von nichtgebietsansässigen Personen aus sog. unfreundlichen ausländischen Staaten nach dem 1.3.2022 erworben haben. Die Regelung betrifft Anleihen, Aktien und andere Wertpapiere russischer Emittenten (SZ RF 2023, Nr. 10, Pos. 1662).

Mit Präsidialukaz Nr. 139 v. 3.3.2023 zu *bestimmten Fragen der Tätigkeit von Wirtschaftsunternehmen, die an der Erfüllung des staatlichen Verteidigungsauftrags mitwirken*, wurde die Möglichkeit der Fremdverwaltung für Unternehmen der Verteidigungsindustrie für den Fall eingeführt, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen aus einem staatlichen Verteidigungsauftrag verletzen. Die Regelung gilt bis zur Aufhebung des Kriegszustands. Dieser gilt seit dem 20.10.2022¹⁵ in den vier von Russland annektierten ostukrainischen Gebieten (SZ RF 2023, Nr. 10, Pos. 1663).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Seit dem 1.9.2023 unterliegen nach Änderungen im *Luftverkehrsgesetzbuch*¹⁶ durch Gesetz Nr. 65-FZ v. 18.3.2023 ultraleichte bemannte zivile Luftfahrzeuge mit einem Baugewicht von 115 kg oder weniger der staatlichen Erfassung (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 2023).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Gesetz Nr. 80-FZ v. 18.3.2023 präziserte in der *Zivilprozess*¹⁷ und der *Wirtschaftsprozessordnung*¹⁸ die Prozessvertretung. Außerdem wurden

9) Föderales Gesetz Nr. 257-FZ v. 8.11.2007, SZ RF 2007, Nr. 46, Pos. 5553; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 151; 2023, S. 8.

10) Föderales Gesetz Nr. 259-FZ v. 8.11.2007, SZ RF 2007, Nr. 46, Pos. 5555; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 151; 2023, S. 219.

11) Föderales Gesetz Nr. 22-FZ v. 14.2.2009, SZ RF 2009, Nr. 7, Pos. 790; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 180.

12) Föderales Gesetz Nr. 282-FZ v. 29.11.2007, SZ RF 2007, Nr. 49, Pos. 6043; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 151; 2022, S. 54.

13) Föderales Gesetz Nr. 177-FZ v. 23.12.2003, SZ RF 2003, Nr. 52, Pos. 5029; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 119; 2023, S. 221.

14) Föderales Gesetz Nr. 307-FZ v. 30.12.2008, SZ RF 2009, Nr. 1, Pos. 15; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 116; 2022, S. 183.

15) S. den Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 756 v. 17.10.2022, SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7299; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 131.

16) Föderales Gesetz Nr. 60-FZ v. 19.3.1997, SZ RF 1997, Nr. 12, Pos. 1383; IOR-Chronik, WiRO 1997, S. 272; 2023, S. 222.

17) Föderales Gesetz Nr. 138-FZ v. 14.11.2002, SZ RF 2002, Nr. 46, Pos. 4532; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 56; 2023, S. 252.

18) Föderales Gesetz Nr. 95-FZ v. 24.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3012; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 310; 2023, S. 252.

im Zivilprozess die Anforderungen an die Form und den Inhalt eines Antrags auf Erlass eines Gerichtsbeschlusses und einer Klageschrift konkretisiert (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1893).

Straf- und Strafprozessrecht. Am 1.1.2024 trat das Gesetz Nr. 10-FZ v. 6.2.2023 über die *Bewährungshilfe in der RF* in Kraft. Das Institut der Bewährungshilfe umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Resozialisierung, sozialen Adaption und sozialen Wiedereingliederung von Verurteilten, Personen, gegen die andere Maßnahmen strafrechtlicher Art verhängt wurden, und Personen, die aus Einrichtungen zum Strafvollzug in Form von Zwangsarbeit oder Freiheitsstrafe entlassen wurden und sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden. Das Gesetz legt die verschiedenen Arten der Bewährungshilfe für die genannten Personen sowohl innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen als auch nach ihrer Entlassung sowie die wichtigsten Maßnahmen in diesen Bereichen fest (SZ RF 2023, Nr. 6, Pos. 917).

In Umsetzung einer Entscheidung des VerfG RF¹⁹ wurde durch Gesetz Nr. 30-FZ v. 17.2.2023 in der *Strafprozessordnung*²⁰ der Schutz der Rechte schwerkranker Häftlinge gestärkt. Während bisher die gerichtliche Verweigerung der medizinischen Untersuchung einer in Untersuchungshaft sitzenden Person wegen des Verdachts einer schweren Erkrankung, die ihre Inhaftierung unmöglich macht, nur zusammen mit dem Endurteil des Gerichts im Appellationsverfahren angefochten werden konnte, können hiergegen nunmehr schon vor Erlass des Endurteils getrennt Rechtsmittel eingelegt werden (SZ RF 2023, Nr. 8, Pos. 1208).

Das Gesetz Nr. 32-FZ v. 17.2.2023 ergänzte das *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*²¹ um den Tatbestand der Pflichtverletzung des Inhabers einer Informationsressource, deren Nutzerkreis Ermittlungen unterliegt. Die Geldbuße beträgt für juristische Personen im Wiederholungsfall bis zu 1 Mio. RUB (ca. 10.355 EUR, Stand: 14.1.2024) (SZ RF 2023, Nr. 8, Pos. 1210).

Durch Gesetz Nr. 44-FZ v. 28.2.2023 wurden im *Strafvollzugsgesetzbuch*²² die Gründe für die Einführung des Regimes der besonderen Haftbedingungen in Strafvollzugseinrichtungen erweitert. Ein solches Regime kann im Fall einer Geiselnahme, des Bestehens einer realen Gefahr für einen bewaffneten Angriff auf eine Vollzugseinrichtung, der Einführung des Regimes der erhöhten Bereitschaft oder des Notstands oder einschränkender Maßnahmen (Quarantäne) innerhalb einer Strafvollzugsanstalt eingeführt werden (SZ RF 2023, Nr. 10, Pos. 1567).

Durch Gesetz Nr. 57-FZ v. 18.3.2023 wurde im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch* die Diskreditierung von Freiwilligenverbänden, Organisationen oder Einzelpersonen bei der Unterstützung der Streitkräfte der RF übertragenen Aufgaben durch öffentliche Handlungen zur Ordnungswidrigkeit erklärt. Ferner stellt die Verbreitung von Informationen in den Massenmedien und dem Internet, die Anleitungen für die illegale Herstellung von Munition enthalten, eine Ordnungswidrigkeit dar, sofern es sich nicht um eine Straftat handelt (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1870).

Das Gesetz Nr. 58-FZ v. 18.3.2023 erweiterte im *Strafgesetzbuch*²³ die Strafbarkeit der Diskreditierung des Einsatzes der Streitkräfte der RF (Art. 280.3) und der öffentlichen Verbreitung wissentlich falscher Informationen über den Einsatz der Streitkräfte der RF (Art. 207.3) auf freiwillige Formationen, Organisationen oder Einzelpersonen, die die Streitkräfte der RF bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Gleichzeitig wurde der Strafrahmen im Grundtatbestand beider Straftatbestände von bisher bis zu drei Jahren jeweils auf maximal fünf Jahre Freiheitsentzug erhöht. Für die Diskreditierung der Streitkräfte der RF drohen im Qualifikationstat-

bestand sogar bis zu sieben Jahre Freiheitsentzug. Bisher lag die vorgesehene Höchststrafe bei maximal fünf Jahren Freiheitsentzug. Das Gesetz stellte ferner das wiederholte widerrechtliche Eindringen in eine wichtige staatliche Einrichtung oder Kommunikations- oder spezielle Transportanlage, für deren Schutz die Truppen der Nationalgarde der RF zuständig sind, unter Strafe (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1871).

Aufgrund von Änderungen im *Geldwäschegesetz*²⁴ durch Gesetz Nr. 74-FZ v. 18.3.2023 müssen Banken keine obligatorische Identifizierung einzelner Kunden oder vereinfachte Identifizierung bei der Bezahlung von Einkäufen in ausländischen Onlineshops mehr durchführen, wenn der Betrag der Überweisung 15.000 RUB (ca. 155 EUR, Stand: 14.1.2024) oder einen entsprechenden Betrag in Fremdwährung nicht übersteigt (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1887).

Das Gesetz Nr. 78-FZ v. 18.3.2023 liberalisierte im *Strafgesetzbuch* die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine Reihe von Steuerstraftaten gemäß Artt. 199, 199.1, 199.2 und 199.4. Die für diese Straftaten vorgesehenen Höchststrafen wurden reduziert. Dadurch gelten diese nur noch als mittelschwere Straftaten, was auch eine Verkürzung der Verjährungsfristen zur Folge hat. Die vollständige Nachzahlung der Steuern und hiermit verbundener Strafzahlungen gilt nach entsprechenden Änderungen in der *Strafprozessordnung* nunmehr als Grund für die Ablehnung der Einleitung bzw. die Beendigung eines Strafverfahrens wegen der genannten Straftaten (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1891).

Das Gesetz Nr. 82-FZ v. 18.3.2023 verschärfte im *Strafgesetzbuch* die Strafbarkeit des ungesetzlichen Exports von Waren, Technologien, Waffen und militärischer Ausrüstung sowie des Schmuggels u. a. von Waffentechnologien und militärischer Ausrüstung (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1895).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz Nr. 17-FZ v. 17.2.2023 regelt die *Besonderheiten der Renten- und der zusätzlichen Sozialversorgung für Bürger, die auf dem Territorium der Volksrepubliken Donezk und Lugansk und der Gebiete Zaporoz'je und Cherson leben*. Hierbei handelt es sich um Staatsangehörige der RF, ausländische Staatsangehörige sowie Staatenlose, die zum Zeitpunkt des Beitritts der genannten Territorien zur RF und der Bildung neuer Subjekte innerhalb der RF (30.9.2022) ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Donezker oder Lugansker Volksrepublik bzw. der Gebiete Zaporoz'je oder Cherson hatten, im Zeitraum v. 11.5.2014 bis 29.9.2022 ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Donezker oder Lugansker Volksrepublik hatten, sich im Zeitraum v. 24.2.2022 bis 29.9.2022 auf dem Territorium der Gebiete Zaporoz'je oder Cherson aufhielten und während dieser Zeiträume in die RF ausgereist sind oder sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes am 1.3.2023 dauerhaft auf dem Territorium der genannten Subjekte der RF aufhielten (SZ RF 2023, Nr. 8, Pos. 1195).

Darüber hinaus bestimmt das Gesetz Nr. 18-FZ v. 17.2.2023 die *Besonderheiten der rechtlichen Regelung der Beziehungen im Bereich des sozialen Schutzes und der sozialen Dienstleistungen für Bürger, die auf dem Territorium der o. g. neuen Subjekte der RF leben*. Außerdem wird ein besonderes

19) VerfG RF, Urt. Nr. 16-P v. 19.4.2022, SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3178.

20) Föderales Gesetz Nr. 174-FZ v. 18.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 4921; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 85; 2023, S. 252.

21) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2023, S. 252.

22) Föderales Gesetz Nr. 1-FZ v. 8.1.1997, SZ RF 1997, Nr. 1, Pos. 198; IOR-Chronik, WiRO 1997, S. 196; 2023, S. 56.

23) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2023, S. 223.

24) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 7.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3418; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 245; 2023, S. 223.

Verfahren für die Festlegung der Höhe des Existenzminimums pro Kopf der Bevölkerung für die o.g. Territorien vorgesehen (SZ RF 2023, Nr. 8, Pos. 1196).

Schließlich wurden durch Gesetz Nr. 20-FZ v. 17.2.2023 die *Besonderheiten der rechtlichen Regelung der Beziehungen im Bereich der Sozialpflichtversicherung auf den o.g. Territorien* festgelegt. Im Einzelnen geht es um die Regelung der Beziehungen im Zusammenhang mit der Auszahlung von Leistungen aus der Sozialpflichtversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und im Zusammenhang mit der Mutterschaft (SZ RF 2023, Nr. 8, Pos. 1198).

Durch Gesetz Nr. 27-FZ v. 17.2.2023 wurden im *Veteranengesetz*²⁵ die Bedingungen für die Gewährung sozialer Unterstützungmaßnahmen für Witwen (Witwer) von Kriegsveteranen geändert. Das Gesetz räumt dem Ehepartner eines verstorbenen Kriegsveteranen, der nicht wieder geheiratet hat, einen Anspruch auf soziale Unterstützungmaßnahmen unabhängig von der bisher vorgesehenen Bedingung des Alleinlebens bzw. des Zusammenlebens mit Kindern ein (SZ RF 2023, Nr. 8, Pos. 1205).

Mit Gesetz Nr. 50-FZ v. 28.2.2023 wurde eine Lücke im *Militärrentengesetz*²⁶ geschlossen. Nach der bisherigen Regelung liefen Militärrentner Gefahr, einen Teil ihrer Rentenzahlungen zu verlieren, wenn sie erneut in den Militärdienst eintreten, darunter auch im Rahmen einer speziellen Militäroperation. Nach den Änderungen haben sie die Wahl zwischen der Wiederaufnahme der Zahlung der ausgesetzten Rente auf der Grundlage der Dienstzeit und der allgemeinen Beschäftigungsdauer zum Zeitpunkt der Aussetzung und der Festsetzung einer Rente auf der Grundlage der Dienstzeit und der allgemeinen Beschäftigungsdauer zum Zeitpunkt der letzten Entlassung aus dem Militärdienst (SZ RF 2023, Nr. 10, Pos. 1573).

Nach Änderungen im *Postgesetz*²⁷, im Gesetz über die *Versicherungsrenten*²⁸ und im *Geldwäschesgesetz* durch Gesetz Nr. 76-FZ v. 18.3.2023 erfolgt die Zahlung von Versicherungsrenten, die in bar ausgezahlt werden, nur noch durch föderale Postdienstleister. Grundsätzlich können Rentner zwischen zwei Zahlungsmodalitäten wählen: entweder erfolgt die Zahlung über eine Kreditorganisation, indem die Beträge der Versicherungsrente dem Konto des Rentners bei dieser Kreditorganisation gutgeschrieben werden, oder über föderale Postdienstleister, indem die Beträge der Versicherungsrente zu Hause oder an der Kasse des föderalen Postdienstleisters ausgehändigt werden. Darüber hinaus befreit das Gesetz die Aktiengesellschaft „Russische Post“ von der Verpflichtung zur Identifizierung eines Bürgers bei Postüberweisungen zugunsten von Unternehmen zur Bezahlung von Waren, Werk- und Dienstleistungen sowie zugunsten von staatlichen Behörden und Behörden der örtlichen Selbstverwaltung und ihnen unterstehender Einrichtungen, wenn der Betrag der Überweisung 15.000 RUB (ca. 155 EUR, Stand 14.1.2024) nicht übersteigt (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1889).

Durch RegVO Nr. 404 v. 17.3.2023 wurde der *Koeffizient für die Indexierung der Sozialrenten* um 3,3 % erhöht. Seit dem 1.4.2023 beträgt er 1,033 % (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 2049).

Internationale Rechtsbeziehungen²⁹ Mit den Gesetzen Nr. 39-FZ und 40-FZ v. 28.2.2023 suspendierte und kündigte Russland das *Doppelbesteuerungsabkommen mit Lettland betreffend die Einkommen- und Vermögensteuer* von 2010³⁰ und beendete die steuerliche Zusammenarbeit mit dem Nachbarland (SR RF 2023, Nr. 10, Pos. 1562, 1563).

Durch Gesetz Nr. 59-FZ v. 18.3.2023 wurde dem *Vertrag mit Aserbaidschan über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rentenversicherung* zugestimmt. Der am 26.4.2023 in Baku unterzeichnete Vertrag beruht auf dem Grundsatz der Pro-

portionalität der Rentenversorgung und sieht eine Aufteilung der finanziellen Verantwortlichkeit Russlands und Aserbaidschans für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der auf ihrem Territorium erworbenen Rentenansprüche vor. Der Vertrag gilt für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien sowie ihre Familienangehörigen (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1872).

Zudem wurde durch Gesetz Nr. 60-FZ v. 18.3.2023 das *Übereinkommen mit Abchasien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Entscheidungen in Wirtschaftssachen* ratifiziert, das am 29.6.2022 in St. Petersburg unterzeichnet wurde (SZ RF 2023, Nr. 12, Pos. 1873).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Ukraine

Verfassungsrecht. Das Gesetz Nr. 2952-IX v. 24.2.2023 legte durch Änderungen u. a. im Gesetz über die *Staatsgrenze der Ukraine*³¹, im *Bodengesetzbuch*³² und im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*³³ ein besonderes Grenzregime fest und verbietet die freie Einreise, Aufenthalt, Wohnsitznahme und Freizügigkeit von Personen und die Ausführung von Arbeiten, die nicht mit der Verteidigung und dem Schutz der Staatsgrenze zusammenhängen, auf Grundstücken, die den militärischen Einheiten des Staatlichen Grenzschutzdienstes zur Nutzung für Befestigungs- und Grenzanlagen und Kommunikationseinrichtungen zugewiesen wurden (OVU 2023, Nr. 34, Pos. 1784).

Verwaltungsrecht. Änderungen im Gesetz über die *Zusammenarbeit territorialer Gemeinden*³⁴ durch Gesetz Nr. 2867-IX v. 12.1.2023 sollen das Verfahren für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen der Gemeinden verbessern. Den Gemeinden soll insbesondere der vereinfachte Beitritt zu bestehenden Vereinbarungen ermöglicht werden. Zudem sollen die Gemeinden in den Vereinbarungen Elemente verschiedener Kooperationsformen verwenden können. Hierdurch sollen die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden effektiver organisiert werden sowie gemeinsame Projekte durchgeführt werden können, die die Qualität der Dienstleistungen für die Einwohner verbessern und zur Sanierung und Entwicklung der Territorien beitragen (OVU 2023, Nr. 16, Pos. 981).

25) Föderales Gesetz Nr. 5-FZ v. 12.1.1995, SZ RF 1995, Nr. 3, Pos. 168; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 199; 2023, S. 166.

26) Gesetz der RF Nr. 4468-I v. 12.2.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 9, Pos. 328; IOR-Chronik, ROW 1993, S. 151; WiRO 2022, S. 343.

27) Föderales Gesetz Nr. 176-FZ v. 17.7.1999, SZ RF 1999, Nr. 29, Pos. 3697; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 426.

28) Föderales Gesetz Nr. 400-FZ v. 28.12.2013, SZ RF 2013, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6965; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 164.

29) Zu den Föderalen Gesetzen Nr. 38-FZ, 42-FZ und 43-FZ v. 28.2.2023 betreffend den Austritt aus dem NEW-START-Vertrag mit den USA und die weitere Umsetzung des Austritts Russlands aus dem Europarat s. bereits die IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 51 f., unter Aktuelles.

30) Ratifiziert durch Föderales Gesetz Nr. 156-FZ v. 2.10.2012, SZ RF 2012, Nr. 41, Pos. 5520; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 155.

31) Gesetz Nr. 1777-XII v. 4.11.1991, VVRU 1992, Nr. 2, Pos. 5; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 26.

32) Gesetz Nr. 2768-III v. 25.10.2001, VVRU 2002, Nr. 3-4, Pos. 27; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 194.

33) Gesetz Nr. 8073-X v. 7.12.1984, VVR URSR 1984, Nr. 51/A, Pos. 1122; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 255.

34) Gesetz Nr. 1508-VII v. 17.6.2014, VVRU 2014, Nr. 34, Pos. 1167; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 280.

Das Gesetz Nr. 2863-IX v. 12.1.2023 änderte die Gesetze über die *Staatsangehörigkeit der Ukraine*³⁵, über die *Immigration*³⁶, über den *Staatlichen Sondertransportdienst*³⁷, über die *Militärpflicht und den Militärdienst*³⁸, über die *Rechtsstellung von Ausländern und Staatenlosen*³⁹ und über die *Nationalgarde der Ukraine*⁴⁰. Die Änderungen sollen Rechtssicherheit hinsichtlich des Verfahrens für die Ableistung des vertraglichen Militärdienstes durch Ausländer und Staatenlose in den Streitkräften der Ukraine und allen sonstigen nach ukrainischem Recht gebildeten militärischen Formationen gewährleisten (OVU 2023, Nr. 16, Pos. 979).

Mit Gesetz Nr. 2915-IX v. 7.2.2023 wurde der Ukaz des Präsidenten Nr. 58 v. 6.2.2023 über die *Verlängerung des Kriegszustands in der Ukraine*⁴¹ um weitere 90 Tage beginnend ab dem 19.2.2023 bestätigt (OVU 2023, Nr. 22, Pos. 1167).

Darüber hinaus wurde mit Gesetz Nr. 2916-IX v. 7.2.2023 dem Ukaz des Präsidenten Nr. 59 v. 6.2.2023 über die *Verlängerung der allgemeinen Mobilmachung*⁴² um weitere 90 Tage beginnend ab dem 19.2.2023 zugestimmt (OVU 2023, Nr. 22, Pos. 1168).

Das Gesetz Nr. 2923-IX v. 23.2.2023 regelt die *Entschädigung für die Beschädigung oder Zerstörung bestimmter Kategorien von Immobilien infolge von Kampfhandlungen, terroristischen Anschlägen und Sabotageakten*, die durch die bewaffnete Aggression der RF gegen die Ukraine verursacht wurden, und das staatliche Register dieser Immobilien. Das Gesetz legt das Verzeichnis der Empfänger für beschädigten oder zerstörten Wohnraum, die Art der Entschädigung, den Mechanismus der Bewertung der Verluste und das Verfahren zur Entscheidung über die Bereitstellung von Mitteln fest. Vorgesehen ist, in jeder Gemeinde eine Kommission einzurichten, die sich mit Fragen der Entschädigung befasst. Logistische Unterstützung erhält die Kommission von der zuständigen örtlichen Behörde der Exekutive bzw. der Militärverwaltung, die auch für die Genehmigung der personellen Zusammensetzung der Kommission zuständig sind. Die Frist für die Prüfung des Antrags durch die Kommission beträgt maximal 30 Kalendertage ab Antragstellung. Ein Antrag auf Entschädigung für die beschädigte oder zerstörte Immobilie kann von jedem Miteigentümer einzeln oder von einem der Miteigentümer gestellt werden. Der Antrag ist während des Kriegszustands bzw. innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung oder Aufhebung in dem Territorium zu stellen, in dem sich die Immobilie befindet (befand). Für jede Immobilie ist ein gesonderter Antrag notwendig. Das Gesetz enthält eine Liste an Personen, die ein vorrangiges Recht auf Entschädigung haben. Hierzu gehören Kombattanten, Kriegsverwehrte, bestimmte Kriegsveteranen, Personen, die während der Mobilmachung für einen bestimmten Zeitraum zum Militärdienst einberufen werden, kinderreiche Familien und Menschen mit Behinderungen der Gruppen I und II (OVU 2023, Nr. 33, Pos. 1751).

Finanzrecht. Am 1.4.2023 trat das Gesetz Nr. 2888-IX v. 12.1.2023 in Kraft, mit dem das *Steuergesetzbuch*⁴³ in Bezug auf Zahlungsdienstleistungen⁴⁴ geändert wurde. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, elektronisches Geld für die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie für Geschäfts- und Reisekosten zu verwenden. Darüber hinaus wurden einige wichtige Änderungen an den Bedingungen für die Befreiung von der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer auf Geschäftseinnahmen vorgenommen (OVU 2023, Nr. 14, Pos. 862).

Durch Gesetz Nr. 2906-IX v. 6.2.2023 wurde im *Steuergesetzbuch* außerdem die Einfuhr von unbemannten Luftfahrzeugen und bestimmten anderen Waren in das Zollgebiet der Ukraine vorübergehend für die Dauer des Kriegszustands in

der Ukraine, längstens jedoch bis zum 1.1.2024, von der Mehrwertsteuer befreit (OVU 2023, Nr. 24, Pos. 1328).

Darüber hinaus wurde durch Gesetz Nr. 2907-IX v. 6.2.2023 im *Zollgesetzbuch*⁴⁵ die Einfuhr von unbemannten Luftfahrzeugen und bestimmten anderen Waren in das Zollgebiet der Ukraine vorübergehend für die Dauer des Kriegszustands in der Ukraine, längstens jedoch bis zum 1.1.2024, von den Einfuhrzöllen befreit (OVU 2023, Nr. 24, Pos. 1329).

Mit Gesetz Nr. 2957-IX v. 24.2.2023 wurden im *Zollgesetzbuch* zudem vorübergehende, bis einschließlich 31.12.2025 geltende Besonderheiten bei der Ermittlung des Zollwerts von Waren festgelegt, die aus dem Zollgebiet der Ukraine ausgeführt werden. Dabei wird sich an den Preisnotierungen für die betreffenden Waren an internationalen Warenbörsen orientiert. Die Liste der internationalen Warenbörsen wird vom Ministerkabinett bestätigt. Für Waren, die nicht an internationalen Warenbörsen gehandelt werden, wird der Zollwert anhand der Preisnotierungen an internationalen Warenbörsen für die Bestandteile dieser Waren oder der Preise auf dem ukrainischen Inlandsmarkt nach dem vom Ministerkabinett genehmigten Verfahren ermittelt. Die Änderungen traten am 15.4.2023 in Kraft. Sie sollen dazu beitragen, dass die Ausfuhrzölle in voller Höhe in den ukrainischen Staatshaushalt fließen (OVU 2023, Nr. 23, Pos. 2208).

Wirtschaftsrecht. Am 7.8.2023 trat das Gesetz Nr. 2887-IX v. 12.1.2023 über die *Abwasserentsorgung und -aufbereitung* in Kraft. Das Gesetz soll die notwendigen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Abwasserentsorgung schaffen und gleichzeitig die negativen Auswirkungen des Abwassers auf die Umwelt verringern. Es legt die grundlegenden Prinzipien der staatlichen Politik im Bereich der Abwasserentsorgung, die Besonderheiten der wirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Abwasserentsorgung, die Organisation der zentralen und dezentralen Abwasserentsorgung sowie die Pflichten der in diesem Bereich tätigen Unternehmen, die Anforderungen an die Abwasseraufbereitung, die Besonderheiten der Oberflächenabwasserentsorgung, die Normen im Bereich der Abwasserentsorgung, die technischen Bedingungen für den Anschluss an die zentralen Abwasserentsorgungssysteme und andere relevante Vorschriften fest. Die Gesetze über *Trinkwasser, die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung*⁴⁶ und über die *Nationale Kommission zur staatlichen Regulierung in den Bereichen Energie und kommunale Dienstleistungen*⁴⁷ wurden entsprechend angepasst (OVU 2023, Nr. 19, Pos. 1056).

Das am 24.2.2023 verabschiedete Gesetz Nr. 2958-IX v. 24.2.2023 nahm Änderungen im Gesetz über die *Auftragsvergabe im Verteidigungsbereich*⁴⁸ vor, mit denen mehr

35) Gesetz Nr. 2235-III v. 18.1.2001, VVRU 2001, Nr. 13, Pos. 65; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 343.

36) Gesetz Nr. 2491-III v. 7.6.2001, VVRU 2001, Nr. 41, Pos. 197; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 306.

37) Gesetz Nr. 1449-IV v. 5.2.2004, VVRU 2004, Nr. 19, Pos. 269.

38) Gesetz Nr. 2232-XII v. 25.3.1992, VVRU 1992, Nr. 27, Pos. 385; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 253.

39) Gesetz Nr. 3773-VI v. 22.9.2011, VVRU 2012, Nr. 19-20, Pos. 179; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 306.

40) Gesetz Nr. 876-VII v. 13.3.2014, VVRU 2014, Nr. 17, Pos. 594; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 216.

41) OVU 2023, Nr. 22, Pos. 299.

42) OVU 2023, Nr. 22, Pos. 300.

43) Gesetz Nr. 2755-VI v. 2.12.2010, VVRU 2011, Nr. 13-17, Pos. 112; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 187; 2023, S. 225.

44) S. das Gesetz Nr. 1591-IX v. 30.6.2021, OVU 2021, Nr. 62, Pos. 3876; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 307.

45) Gesetz Nr. 4495-VI v. 13.3.2012, VVRU 2012, Nr. 44-48, Pos. 552; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 243; 2023, S. 226.

46) Gesetz Nr. 2918-III v. 10.1.2002, VVRU 2002, Nr. 16, Pos. 112.

47) Gesetz Nr. 1540-VII v. 22.9.2016, VVRU 2016, Nr. 51, Pos. 833; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 245.

Transparenz im Beschaffungswesen des Verteidigungsministeriums eingeführt werden soll. Ausgenommen sind Informationen über die Beschaffung von Waren, Werk- und Dienstleistungen für Verteidigungszwecke, die ein Staatsgeheimnis darstellen. Das Gesetz legt die Anforderungen an die Beschaffung von Verteidigungsgütern für die Zeit des Kriegszustands fest, einschließlich der Notwendigkeit der Ankündigung von Ausschreibungen auf der Online-Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen „ProZorro“. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Verpflichtung staatlicher Auftraggeber vor, für die Veröffentlichung der Berichte über die Beschaffung von Verteidigungsgütern zu sorgen, die zwischen dem 24.2.2022 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht veröffentlicht wurden. Die Veröffentlichung von Informationen über Beschaffungen des Verteidigungsministeriums war mit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ausgesetzt worden. Ein Bericht über den Einkauf von Lebensmitteln für die ukrainischen Streitkräfte zu überhöhten Preisen hatte im Januar 2023 Korruption im militärischen Beschaffungswesen aufgedeckt und für mehrere Entlassungen gesorgt (OVU 2023, Nr. 34, Pos. 1786).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 2896-IX v. 6.2.2023 legt die rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen für die Gründung und den Geschäftsbetrieb der *Aktiengesellschaft „Nationale Gesellschaft zur Erzeugung von Atomenergie „Energoatom“* fest, deren Aktien zu 100 % dem ukrainischen Staat gehören und nicht privatisiert werden dürfen. Das Gesetz regelt die Verwaltung, Nutzung und Veräußerung des Betriebsvermögens. Es zielt auf die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens, die Gewährleistung der Wirtschafts- und Energiesicherheit und den Schutz der staatlichen Interessen ab. Die Aktiengesellschaft wird durch die Umwandlung des Staatsunternehmens „Nationale Gesellschaft zur Erzeugung von Atomenergie „Energoatom“ durch Beschluss des Ministerkabinetts unter Berücksichtigung der durch das Gesetz festgelegten Besonderheiten gegründet. Gründer der Aktiengesellschaft „Energoatom“ ist der Staat, vertreten durch das Ministerkabinett (OVU 2023, Nr. 34, Pos. 1779).

Straf- und Strafprozessrecht. Durch Gesetz Nr. 2858-IX v. 12.1.2023 wurde die *Strafprozessordnung*⁴⁹ geändert, um das Verfahren für das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen eines Kindes im Fall der Inhaftierung seiner Eltern oder anderer gesetzlicher Vertreter oder der Anwendung präventiver Maßnahmen u. a. in Form der Inhaftierung, ärztlicher Zwangsmaßnahmen oder einer vorübergehenden Festnahme zu regeln. Insbesondere sieht es die Verpflichtung vor, die Dienststelle der Nationalen Polizei und die Vormundschafts- und PflEGschaftsbehörde am Wohnort des Kindes über die Tatsache zu informieren, dass das Kind ohne elterliche Fürsorge zurückgelassen wird und dringende Maßnahmen für die vorübergehende Unterbringung des Kindes zu ergreifen sind (OVU 2023, Nr. 16, Pos. 977).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz Nr. 2937-IX v. 23.2.2023 über *Kollektivvereinbarungen und -verträge* legt den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für Tarifverhandlungen zur Regelung von Arbeits- und sozioökonomischen Verhältnissen sowie für den Interessenausgleich zwischen den Parteien des sozialen Dialogs fest. Dadurch soll den Verpflichtungen der Ukraine gegenüber der europäischen Integration nachgekommen werden. Das Gesetz sieht insbesondere die Möglichkeit vor, bestimmte Bestimmungen eines Tarifvertrags auszusetzen, und legt die Bedingungen und das Verfahren für die Aussetzung fest. In Unternehmen mit mehreren

Gewerkschaften soll durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen diesen Gewerkschaften ein gemeinsames Vertretungsorgan gebildet werden, das für die Aushandlung eines Tarifvertrags zuständig ist. Außerdem wurde das Verzeichnis der Bestimmungen eines Tarifvertrags erweitert. Dieser kann künftig u. a. Bestimmungen über die berufliche Aus-, Um- und Weiterbildung der Beschäftigten, die Verhinderung von Massenentlassungen, die angemessene Anpassung der Arbeitsbedingungen für bedürftige Beschäftigte (einschließlich Menschen mit Behinderungen), den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Arbeitsbedingungen und die Versicherung und medizinische Versorgung der Beschäftigten sowie Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Diskriminierung und Mobbing am Arbeitsplatz enthalten. Änderungen im Tarifvertrag unterliegen künftig der Registrierung durch die örtlichen Behörden der Exekutive oder die Behörden der örtlichen Selbstverwaltung. Die Parteien eines Tarifvertrags müssen mindestens einmal pro Jahr über die Umsetzung des Vertrags berichten. Das Gesetz wird allerdings erst sechs Monate nach der Beendigung oder Aufhebung des Kriegszustands an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes von 1993 treten (OVU 2023, Nr. 41, Pos. 2207).

Internationale Rechtsbeziehungen. Durch Gesetz Nr. 2853-IX v. 12.1.2023 wurde das *Abkommen mit der EU über die Beteiligung der Ukraine am EU4Health-Programm* ratifiziert, das am 15.7.2022 in L'viv geschlossen wurde (OVU 2023, Nr. 16, Pos. 972).

Mit Gesetz Nr. 2854-IX v. 12.1.2023 trat die Ukraine dem *Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für Blinde, Sehbehinderte und andere Personen mit Behinderungen* v. 27.6.2013 bei (OVU 2023, Nr. 16, Pos. 973).

Zudem stimmte das Parlament mit Gesetz Nr. 2926-IX v. 23.2.2023 dem *Abkommen mit der EU über die Beteiligung der Ukraine am Programm „Digitales Europa“ der EU (2021-2027)* zu, das am 5.9.2022 in Brüssel unterzeichnet wurde (OVU 2023, Nr. 33, Pos. 1752).

Durch Gesetz Nr. 2855-IX v. 12.1.2023 wurde dem *Austritt der Ukraine aus dem GUS-Übereinkommen über das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit*⁵⁰ zugestimmt, das am 20.3.1992 in Kyiv unterzeichnet wurde (OVU 2023, Nr. 16, Pos. 974).

Zudem wurde durch Gesetz Nr. 2948-IX v. 24.2.2023 der *Vertrag mit der RF über die Zusammenarbeit bei der Nutzung des Asowschen Meeres und der Straße von Kertsch*⁵¹, der am 20.12.2003 in Kertsch unterzeichnet wurde, gekündigt (OVU 2023, Nr. 34, Pos. 1781).

Ferner ist die Ukraine durch Gesetz Nr. 2849-IX v. 24.2.2023 mit Wirkung zum 1.10.2023 aus dem *Übereinkommen über die Gründung der Schwarzmeer-Kooperationsgruppe* v. 2.4.2001⁵² ausgetreten (OVU 2023, Nr. 34, Pos. 1782).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

48) Gesetz Nr. 808-IX v. 17.7.2020, VVRU 2021, Nr. 10-11, Pos. 61; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 344.

49) Gesetz Nr. 4651-VI v. 13.4.2012, VVRU 2013, Nr. 9-13, Pos. 88; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 244; 2023, S. 227.

50) Ratifiziert durch Gesetz Nr. 2889-XII v. 19.12.1992, VVRU 1993, Nr. 9, Pos. 66.

51) Ratifiziert durch Gesetz Nr. 1682-IV v. 20.4.2004, VVRU 2004, Nr. 32, Pos. 387.

52) Ratifiziert durch Gesetz Nr. 948-IV v. 5.6.2003, VVRU 2003, Nr. 39, Pos. 347.

Polen

Verfassungsrecht. Im Dezember 2023 wurde die *Regierung der Koalition* zwischen den Parteien der Bürgerkoalition, dem Dritten Weg und dem Linksbündnis gebildet und *Tusk* zum Ministerpräsidenten gewählt. Eines der ersten Regierungsprojekte war der Entwurf eines Gesetzes über die besonderen Lösungen zur Umsetzung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2024 (Haushaltbegleitendes-Gesetz). Dieses legte für die öffentlich-rechtlichen Medien eine Summe von bis zu 3 Mrd. PLN in Staatsobligationen zum Ausgleich für ausfallende Fernsehgebühren fest. Zudem wurde darin u. a. eine Erhöhung der Lehrergehälter bestimmt. Der Präsident hielt diese Förderung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für zu gering und legte gegen das Gesetz sein Veto ein. Neben dem angegebenen Grund ging es jedoch politisch um die Wiederherstellung der politischen Ausgeglichenheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die seit dem Beginn des Jahres 2016 einer einseitigen politischen Ausrichtung zugunsten der PiS aufgegeben wurde. Nach ihrem Amtsantritt Mitte 2015 begann die PiS-Partei damit, die Leiter der als Aktiengesellschaften organisierten polnischen Rundfunkanstalten zu entlassen und stattdessen Anhänger der PiS einzusetzen. Bereits zu jener Zeit kam es dazu, dass viele unabhängige Medienmitarbeiter entweder entlassen wurden oder selbst kündigten, da sie sich weigerten, einseitig zugunsten der PiS zu berichten. Der neue Minister für Kultur und nationales Erbe hatte zunächst seinerseits die Senderchefs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aberufen. Dieses führte zu Protesten der Anhängerschaft der PiS-Partei, die u. a. Sendergebäude besetzte. Nach dem Veto des Präsidenten erklärte der Kulturminister die Sendeanstalten für insolvent. Dies betraf u. a. die allgemeinpolnischen Sender der TVP-Gruppe, die Polnische Presseagentur sowie die lokalen staatlichen Rundfunksender. Zum Teil fielen Sendungen aus. Mittlerweile wurde der Rundfunk jedoch wieder aufgenommen und die Verwaltung von Liquidatoren fortgesetzt (Sejmdrucksache Nr. 128 C v. 19.12.2023).

Europäische Integration. Im Dezember 2023 urteilte der EGMR in dem Verfahren *Przybyszewska u. a. v. Polen*⁵³, dass das Fehlen jeglicher Form der rechtlichen Anerkennung und des Schutzes für gleichgeschlechtliche Paare Art. 8 EMRK verletze. Das Gericht sah es als Versäumnis Polens an, seiner positiven Verpflichtung nicht nachgekommen zu sein, indem es keinen spezifischen rechtlichen Rahmen zur Anerkennung und zum Schutz dieser Paare schuf. Dabei wendete der EGMR die in der Rechtssache *Fedotova u. a. v. Russland*⁵⁴ aufgestellten Grundsätze an. Das Fehlen einer offiziellen rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften führte dazu, dass betroffene Paare ihre grundlegenden Lebensbereiche nicht regeln konnten. Die von Polen vorgebrachten Gründe des öffentlichen Interesses reichten nicht aus, um die Belange der Beschwerdeführer zu überwiegen, wodurch der Ermessensspielraum überschritten wurde. Der zugrundeliegende Sachverhalt des Falls war, dass die Beschwerdeführer zu unterschiedlichen Zeitpunkten beim Leiter ihres örtlichen Standesamtes (*kierownik urzędu stanu cywilnego*) die Nichtexistenz von Hindernissen für eine Eheschließung mit ihrem gleichgeschlechtlichen Partner erklärten. Diese Erklärung ist in Polen eine notwendige Bedingung für die Eheschließung. In jedem Fall verweigerte der Leiter des Standesamts die Annahme dieser Erklärungen unter Berufung auf das polnische Recht, das die Ehe ausschließlich als Verbindung zwischen Mann und Frau definiert.⁵⁵ Die zuständigen Bezirksgerichte bestätigten später die Entscheidungen

der Standesamtsleiter, wobei sie sich insbesondere auf Art. 18 der Verf. und Art. 1 des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches (FVGB) beriefen, welche die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare nicht vorsahen. Diese Entscheidungen wurden durch die Berufungsgerichte bestätigt. Nach Ansicht der Gerichte waren ihre Entscheidungen nicht diskriminierend, da die Antragsteller frei über ihr Familien- und Privatleben entscheiden können. Im Dezember 2017 erließ das Regionalgericht Łódź ein endgültiges Urteil, in dem es u. a. heißt:

„... es ist davon auszugehen, dass die Antragsteller eine Familie im Sinne des weiten verfassungsrechtlichen Verständnisses dieses Begriffs bilden und dass sie den Schutz der Republik Polen nach den Art. 18 und 47 Verf. der Republik Polen genießen. Den Klägern ist jedoch entgangen, dass der Umstand, dass Art. 47 Verf. der Republik Polen die so genannte Privatsphäre schützt und dem Gesetzgeber ungerechtfertigte Eingriffe in die Sphäre der familiären Beziehungen und des persönlichen Lebens verbietet, nicht bedeutet, dass eine *contra legem*-Auslegung der eindeutigen Bestimmung des Art. 18 der Verf. der Republik Polen und der Bestimmungen des FVGBs über die Ehe möglich sei. Die einzelnen Mitgliedstaaten seien selbstverständlich nicht daran gehindert, homosexuellen Paaren nicht nur das Recht auf eine Lebenspartnerschaft, sondern auch das Recht auf Eheschließung einzuräumen, aber sie sind nicht nach Art. 12 EMRK verpflichtet. In der Rechtssache *Schalk und Kopf v. Österreich* (Nr. 30141/04, EMRK 2010) stellte der EGMR fest, dass die EMRK einen Mitgliedstaat nicht dazu verpflichtet, Ehen zwischen Personen des gleichen Geschlechts gesetzlich zu regeln oder anzuerkennen, erkannte aber zum ersten Mal ausdrücklich homosexuelle Paare als eine Form des „Familienlebens“ an. Der EGMR entschied, dass das Übereinkommen die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare vorschreibt, nicht aber die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.“⁵⁶

Auch verschiedene Verfassungsbeschwerden beim VerfGH wurden als unzulässig abgewiesen.⁵⁷ Zur Begründung führte der VerfGH aus, dass der Ausschluss der gleichgeschlechtlichen Ehe eine Gesetzeslücke darstelle, deren Bewertung außerhalb der Kompetenz des VerfGH läge. Die Beschwerdeführer beriefen sich dagegen auf die Urteile des EGMR in den Rechtsachen *Schalk und Kopf v. Österreich*⁵⁸, *Oliari u. a. v. Italien*⁵⁹; *Orlandi u. a. v. Italien*⁶⁰; *Pajić v. Kroatien*⁶¹; *Chapin und Charpentier v. Frankreich*⁶² und *Taddeucci und McCall v. Italien*⁶³. Sie machten geltend, dass sie aufgrund der fehlenden Anerkennung ihrer Beziehung eine Vielzahl von Nachteilen erlitten hätten. Im Bereich der Besteuerung fielen sie nicht unter die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, die für verheiratete Ehegatten gilt. Außerdem fehlten ihnen auch weitere Rechte, die Ehepaare hätten, wie das gesetzliche Erbrecht, das Recht auf Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung und das Recht auf Unterhaltszahlungen im Falle einer Scheidung. Sie konnten sich außerdem nicht für die steuerlich vorteilhafte Regelung des gemeinschaftlichen Ehevermögens entscheiden. Im Bereich der

53) EGMR, *Przybyszewska u. a. v. Polen*, Urte. v. 12.12.2023, Nr. 11454/17.

54) EGMR, *Fedotova u. a. v. Russland*, Urteil v. 13.7.2021, Nr. 40792/10.

55) EGMR, *Przybyszewska u. a. v. Polen*, Urte. v. 12.12.2023, Nr. 11454/17, Rn. 4.

56) EGMR, *Przybyszewska u. a. v. Polen*, Urte. v. 12.12.2023, Nr. 11454/17, Rn. 5 f.

57) U. a. VerfGH, Beschl. v. 15.12.2021, Sign.: SK 9/19.

58) EGMR, *Schalk und Kopf v. Österreich*, Urteil v. 24.6.2010, Nr. 30141/04.

59) EGMR, *Oliari u. a. v. Italien*, Urte. v. 21.7.2015, Nr. 18766/11 und 36030/11

60) EGMR, *Orlandi u. a. v. Italien*, Urte. v. 14.12.2017, Nr. 26431/12.

61) EGMR, *Pajić v. Kroatien*, Urte. 23.2.2016, Nr. 68453/13.

62) EGMR, *Chapin und Charpentier v. Frankreich*, Urte. v. 9.6.2016, Nr. 40183/07.

63) EGMR, *Taddeucci und McCall v. Italien*, Urte. v. 30.6.2016, Nr. 51362/09.

sozialen Rechte kamen gleichgeschlechtliche Partner nicht in den Genuss von Leistungen und Zahlungen, die von verheirateten Partnern in Anspruch genommen werden konnten, z. B. im Falle des Todes eines Partners. In all diesen Fällen waren die entsprechenden Rechte und Privilegien ausdrücklich den verheirateten Ehepartnern und anderen engen Familienangehörigen vorbehalten. Im Bereich des Familienrechts konnten gleichgeschlechtliche Partner ein Kind des einen Partners nicht adoptieren, selbst wenn sie das Kind gemeinsam aufziehen. Die von den genannten Hindernissen direkt und konkret betroffenen Personen erlebten praktische und messbare Auswirkungen auf ihr Leben. Unter ihnen waren einige, die gemeinsam Hypotheken aufgenommen und Kinder aufgezogen hatten, und die gleichzeitig die Befürchtung hegten, dass ihre Kinder im Falle des Todes eines Elternteils aus der Familie genommen und in staatliche Obhut gegeben werden könnten.⁶⁴ Die polnische Regierung argumentierte, dass es derzeit keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen im Rahmen der EMRK für einen Vertragsstaat gäbe, gleichgeschlechtliche Beziehungen rechtlich anzuerkennen. Auch aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder regionalen Menschenrechtsinstrumenten ergäben sich keine solchen Verpflichtungen. Art. 9 EU-GRC sehe außerdem vor, dass das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Ausübung dieser Rechte zu gewährleisten ist. Der EGMR jedoch betonte, dass die generellen Prinzipien, die die positive Verpflichtung der Mitgliedstaaten in ähnlichen Fällen betreffen, zuletzt in dem Urteil der Großen Kammer in dem Urteil *Fedotova u. a. v. Russland* festgelegt wurden. In Anbetracht seiner Rechtsprechung, die durch eine eindeutige Tendenz in den Mitgliedstaaten des Europarats gefestigt wurde, hat der Gerichtshof bestätigt, dass die Mitgliedstaaten gemäß ihren positiven Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK verpflichtet seien, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der es gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht, eine angemessene Anerkennung und einen angemessenen Schutz ihrer Beziehung zu erhalten.⁶⁵ Art. 8, 12 und 14 EMRK sind jedoch bisher nicht so ausgelegt worden, dass sie den Vertragsstaaten eine positive Verpflichtung auferlegen, gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe zu ermöglichen. In Bezug auf den Ermessensspielraum, der den Vertragsstaaten bei der Umsetzung der oben genannten positiven Verpflichtung zur Verfügung steht, hat der EGMR die Auffassung vertreten, dass dieser erheblich eingeschränkt ist, wenn es darum geht, gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung und des Schutzes zu gewähren, da besonders wichtige Aspekte der persönlichen und sozialen Identität von Personen gleichen Geschlechts auf dem Spiel stehen und darüber hinaus in den Mitgliedstaaten des Europarats eine eindeutige Tendenz zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare zu beobachten sei. Hinsichtlich der Festlegung der genauen Art der rechtlichen Regelung, die gleichgeschlechtlichen Paaren zur Verfügung gestellt werden soll und die nicht notwendigerweise die Form der Ehe annehmen muss, haben die Mitgliedstaaten hingegen einen Ermessensspielraum. Ihnen steht also die „Wahl der Mittel“ frei, die sie zur Erfüllung ihrer positiven Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK einsetzen. Zu beachten ist jedoch, dass die EMRK nicht theoretische oder illusorische, sondern praktische und wirksame Rechte garantieren soll, wobei der Schutz, den die Vertragsstaaten gleichgeschlechtlichen Paaren gewähren, angemessen zu sein hat. In der Vergangenheit hat der EGMR in einigen Urteilen auf Aspekte hingewiesen, insbesondere auf materielle (Unterhalt, Besteuerung oder Erbschaft) oder moralische (Rechte und Pflichten in Bezug auf die gegenseitige Unterstützung), die für das Leben als Paar wesentlich sind

und von einer Regelung innerhalb eines rechtlichen Rahmens, der gleichgeschlechtlichen Paaren zur Verfügung steht, profitieren würden.⁶⁶ Insgesamt kam der EGMR daher zu dem Ergebnis, dass Polen die Verpflichtung zum Erlass dieser Gesetzgebung verletzt habe. Die Regierung, die im Dezember 2023 ihr Amt antrat, erklärte ihre Absicht, in diesem Bereich gesetzgeberisch aktiv zu werden.

Der EGMR hat im Dezember 2023 in der Rechtssache *M. L. v. Polen*⁶⁷ über das *Verbot von Abtreibungen* entschieden. Der Fall betrifft die Beschränkungen des Schwangerschaftsabbruchs aufgrund von fötalen Anomalien, die sich aus einem Urteil des VerFGH aus dem Jahr 2020 ergeben.⁶⁸ Die Prüfung des EGMR betraf vor allem Art. 3 und 8 EMRK. Dem Fall lag der Sachverhalt zugrunde, dass die Beschwerdeführerin, die sich im Januar 2021, als sie in der 14. bzw. 15. Schwangerschaftswoche befand, sich medizinischen Untersuchungen unterzog, bei denen bei dem ungeborenen Kind eine Trisomie 21 festgestellt wurde. Am 25.1.2021 erstatte ein Professor für medizinische Genetik ein Gutachten, in dem er das Vorliegen des Gendefekts bestätigte. Am 26.1.2021 wurde die Beschwerdeführerin von drei Ärzten des *Bielanski*-Krankenhauses in Warschau untersucht, die feststellten, dass sie aufgrund des Zustands des Fötus für einen Schwangerschaftsabbruch nach § 4a Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes von 1993 in Betracht kam. Der Eingriff sollte in demselben Krankenhaus durchgeführt werden. Sie erhielt eine Überweisung für einen Termin am 28.1.2021. Am 27.1.2021 erwuchs jedoch dem Urteil des VerFGH vom 22.10.2020 Gesetzeskraft, mit dem § 4a Abs. 1 und 2 des Gesetzes von 1993 für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben wurde. Nach Angaben der Beschwerdeführerin schickte sie am 28.1.2021 kurz nach Mitternacht eine Textnachricht an ihren Arzt, in der sie fragte, ob sie an diesem Tag noch zu ihrem Termin kommen solle. Der Arzt antwortete, sie solle warten, bis er sich mit der Krankenhausleitung beraten habe. Daraufhin teilte der Arzt mit, dass sie aufgrund der Änderungen des nationalen Rechts weder im *Bielanski*-Krankenhaus noch in einer anderen medizinischen Einrichtung in Polen einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen könne. Zur Untermauerung ihres Vorbringens legte die Beschwerdeführerin Kopien ihrer Telefonaufzeichnungen vor. Unmittelbar danach reiste die Klägerin in die Niederlande, wo der Schwangerschaft am 29.1.2021 in einer Privatklinik durchgeführt wurde. Sie befand sich zu diesem Zeitpunkt in der 17. Schwangerschaftswoche.⁶⁹ Vor dem EGMR machte sie erstens geltend, Opfer eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK geworden zu sein, da ihr durch das Urteil des VerFGH die Möglichkeit genommen worden sei, ihre Schwangerschaft wegen fötaler Defekte zu beenden. Zweitens behauptete sie, dass eine Verletzung von Art. 8 EMRK vorliege. Sie trug vor, dass sie als unmittelbare Folge des Urteils des VerFGH verpflichtet gewesen sei, ihre Schwangerschaft aufrechtzuerhalten und ein schwer krankes Kind zur Welt zu bringen. Deshalb habe sie ins Ausland reisen müssen, um einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Drittens machte die Klägerin unter Berufung auf die Art. 6 und 8 EMRK insbesondere geltend, dass die sich aus dem Urteil des VerFGH ergebenden Beschränkung des Schwangerschaftsabbruchs wegen einer falschen Beset-

64) EGMR, *Przybyszewska u. a. v. Polen*, Urte. v. 12.12.2023, Nr. 11454/17, Rn. 59.

65) EGMR, *Przybyszewska u. a. v. Polen*, Urte. v. 12.12.2023, Nr. 11454/17, Rn. 98.

66) EGMR, *Przybyszewska u. a. v. Polen*, Urte. v. 12.12.2023, Nr. 11454/17, Rn. 98-102, m. w. N.

67) EGMR, *M. L. v. Polen*, Urte. v. 14.12.2023, Nr. 40119/21.

68) VerFGH, Urte. v. 22.10.2020 (Sign.: K 1/20), Dz.U. 2022, Pos. 1575.

69) EGMR, *M. L. v. Polen*, Urte. v. 14.12.2023, Nr. 40119/21, Rn. 18-23.

zung des Gerichts unwirksam und daher nicht „gesetzlich vorgeschrieben“ gewesen seien. Die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts sei falsch und verfassungswidrig gewesen, da

- die Richter *Piskorski*, *Muszyński* und *Wyrembak*, die dem Gericht zugewiesen worden waren, vom Sejm auf bereits besetzte Richterstellen gewählt worden seien;
- die Ernennung der Richterin *Przyłębska*, der Präsidentin des VerfGH, die den Vorsitz in der vorliegenden Rechtssache innehatte, nicht ordnungsgemäß sei; und
- die Richterin *Pawłowicz*, die in der Rechtssache gesessen habe, nicht unparteiisch gewesen sei, da sie zuvor Mitglied des Parlaments gewesen sei und sich für eine Einschränkung der Abtreibungsgesetze in Polen eingesetzt habe.⁷⁰

Nach Ansicht des EGMR war die Beschwerde der Klägerin ausschließlich nach den Art. 3 und 8 EMRK zu prüfen. Der EGMR prüfte insbesondere Art. 8 Abs. 2 EMRK dahingehend, ob der Eingriff gesetzmäßig und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war, um einen der legitimen Zwecke zu erreichen.⁷¹ Der EGMR kam zum Ergebnis, dass das Verfahren des VerfGH, obwohl die Klägerin vor dem EGMR keine Verfahrensbeteiligte war, für ihr Recht aus Art. 8 EMRK wesentlich war.⁷² In der weiteren Argumentation stellte der EGMR fest, dass da die Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren der oben genannten Richter die Legitimität des VerfGH, das die angefochtene Beschränkung als ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ einführte, in Frage stellten, sodass seine Entscheidung den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht gerecht wurde.⁷³

RAin Tina de Vries

Tschechische Republik

Verfassungsrecht. Das Parlament hat ein Gesetz zur *Aufhebung von obsoleten Rechtsvorschriften* erlassen. Diese Maßnahme folgte auf anhaltende Diskussionen über die Komplexität und Unübersichtlichkeit des Rechtssystems in der ČR. Zahlreiche, zwar formal noch gültige, aber in der Praxis nicht mehr anwendbare Vorschriften, führten zu Verwirrung bezüglich der Gültigkeit geltender Gesetze. Durch die Aufhebung dieser veralteten Rechtsvorschriften soll die Rechtssicherheit gestärkt und der Grundsatz „*ignorantia legis non excusat*“ („Unkenntnis des Gesetzes entschuldigt nicht“) effektiver durchgesetzt werden, indem der Staat seinen Bürgern einen klaren Zugang zu aktuellen und gültigen Gesetzen gewährleistet. Insgesamt wurden 3.616 Rechtsvorschriften aufgehoben (Nr. 276/2023 Sb.).

Verwaltungsrecht. Das *Straßenverkehrsgesetz*⁷⁴ wurde zum 1.1.2024 geändert und ergänzt. Die markanteste Neuerung ist die Anhebung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen von 130 km/h auf 150 km/h. Diese erhöhte Geschwindigkeit gilt jedoch nicht generell, sondern nur an Stellen mit entsprechender Beschilderung. Eingeführt wird zudem eine Begegnungszone (*sdílená zóna*) mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, die von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden kann. In dieser Zone ist Rücksichtnahme geboten; Straßenbahnen haben Vorfahrt, Fußgänger und Radfahrer dürfen die gesamte Fahrbahnbreite nutzen, und Kfz dürfen nur auf markierten Parkflächen abgestellt werden. Außerdem können nun 17-Jährige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben, die bis zum 18. Lebensjahr begleitetes Fahren ermöglicht. Es wird eine zweijährige Probezeit für alle neuen Fahrerlaubnis-

inhaber eingeführt. Bei schwerwiegenden Verstößen während dieser Zeit sind verkehrspsychologische Gespräche und Nachschulungen erforderlich. Des Weiteren wurden die Bußgeldrahmen deutlich erweitert (Nr. 271/2023 Sb.).

Wirtschaftsrecht. Das Parlament hat ein neues Gesetz über die *präventive Restrukturierung* verabschiedet. Durch dieses Gesetz wird mit einer Verspätung von mehr als einem Jahr die RL (EU) 2019/1023⁷⁵ umgesetzt. Hauptziel ist es, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten die Fortführung ihres Geschäftsbetriebs durch Änderungen der Eigentums- und Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder betrieblicher Änderungen, zu ermöglichen. Das Verfahren umfasst die Erstellung eines Restrukturierungsplans, der von den betroffenen Parteien genehmigt oder deren Zustimmung durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden muss. Eine betroffene Partei ist ein Gläubiger oder Anteilseigner, dessen Rechte durch den Restrukturierungsplan unmittelbar berührt werden und der eine schriftliche Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Restrukturierungsplan erhalten hat. Das Gesetz ermöglicht auch die Anwendung eines allgemeinen oder individuellen Moratoriums, um den Unternehmer vor Gläubigern zu schützen (Nr. 284/2023).

Straf- und Strafprozessrecht. Aufgrund einer Novelle des Gesetzes über die *Vollstreckung von Entscheidungen über die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Sachen in Strafverfahren*⁷⁶ wird künftig das Innenministerium die Verwaltung des im Strafverfahren beschlagnahmten Vermögens vom Amt für die Vertretung des Staats in Vermögensangelegenheiten (*Úřad pro zastupování státu ve věcech majetkových* (ÚZSVM)) übernehmen. Das Gesetz erweitert auch die Möglichkeiten, beschlagnahmtes bewegliches Vermögen direkt vor Ort zu belassen und in bestimmten Fällen die Beschlagnahme von Geld, das dem Wert der Sache entspricht, anstelle der Sache selbst anzuordnen (Nr. 326/2023 Sb.).

Der Präsident hat einen Beschluss gefasst, der die Befugnis zur *Bearbeitung und Ablehnung von Gnadengesuchen*, die bis zum 1.1.2024 eingereicht, aber noch nicht behandelt wurden, auf das Justizministerium überträgt. Dies betrifft jedoch nicht die Gesuche von Personen, die an einer schweren oder unheilbaren Krankheit leiden, die unmittelbar lebensbedrohlich ist. Diese Entscheidung ersetzt den Präsidialbeschluss aus dem Jahr 2013⁷⁷ (Nr. 353/2023 Sb.).

Arbeits- und Sozialrecht. Im Jahr 2021 verabschiedete der Gesetzgeber eine umstrittene Änderung des Gesetzes über den *Aufenthalt von Ausländern auf dem Gebiet der ČR*⁷⁸. Diese Gesetzesnovelle verlangte von Ausländern, die sich länger als 90 Tage in der ČR aufhalten und weder am tschechischen noch an einem anderen EU-Mitgliedstaat angeschlossenen gesetzlichen Krankenversicherungssystem teil-

70) EGMR, *M. L. v. Polen*, Urt. v. 14.12.2023, Nr. 40119/21, Rn. 73.

71) EGMR, *M. L. v. Polen*, Urt. v. 14.12.2023, Nr. 40119/21, Rn. 155.

72) EGMR, *M. L. v. Polen*, Urt. v. 14.12.2023, Nr. 40119/21, Rn. 164.

73) EGMR, *M. L. v. Polen*, Urt. v. 14.12.2023, Nr. 40119/21, Rn. 174.

74) Gesetz Nr. 361/2000 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 26; zuletzt WiRO 2023, S.98.

75) RL (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 (RL über Restrukturierung und Insolvenz).

76) Gesetz Nr. 279/2003 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 346 (347)-

77) Präsidialbeschluss Nr. 378/2013 Sb.

78) Gesetz Nr. 326/1999 Sb., vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 189 (190); zuletzt WiRO 2021, S. 346 (348).

nehmen, ab dem 2.8.2021 den Nachweis einer kommerziellen Krankenversicherung bei der *Pojišťovna VZP, a. s.*, einer Aktiengesellschaft, deren einziger Aktionär die größte tschechische gesetzliche Krankenversicherung *Všeobecná zdravotní pojišťovna České republiky (VZP)* ist. Für einen Zeitraum von fünf Jahren, vom 2.8.2021 bis zum 2.8.2026, war vorgesehen, dass diese Versicherung ausschließlich bei der *Pojišťovna VZP, a. s.* zur Erlangung eines Aufenthaltstitels abgeschlossen werden konnte. Diese Regelung wurde von Vertretern der Versicherungswirtschaft kritisiert, da sie der VZP eine quasi-monopolistische Stellung einräumte und den Wettbewerb in diesem Versicherungszweig ausschloss. Eine Änderung des Gesetzes ermöglicht nun den Abschluss einer für den Aufenthaltstitel erforderlichen Versicherung auch bei anderen Versicherern. Zusätzlich wurde ein Sonderkündigungsrecht für bestehende Verträge mit der *Pojišťovna VZP, a. s.* eingeführt, das innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausgeübt werden konnte (Nr. 278/2023 Sb.).

Das *Arbeitsgesetzbuch*⁷⁹ wurde geändert und ergänzt. Die Novelle, die am 1.10.2023 in Kraft trat, dient hauptsächlich der Umsetzung der RL (EU) 2019/1158⁸⁰ und RL (EU) 2019/1152⁸¹, welche die Work-Life-Balance von Eltern und pflegenden Angehörigen sowie transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen betreffen. Zu den wesentlichen Änderungen gehören neue Rechte bezüglich Vaterschafts-, Eltern- und Pflegeurlaub sowie flexible Arbeitsarrangements für Eltern und Pflegenden. Darüber hinaus ermöglicht das novellierte Gesetz Arbeitnehmern, die zuvor Arbeitszeitverkürzungen vereinbart hatten, die Wiederherstellung ihrer vollen Arbeitszeit. Es wurden auch Regelungen eingeführt, die unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitnehmern mit Kindern unter 15 Jahren, pflegebedürftigen Angehörigen oder schwangeren Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf die Tätigkeit im Homeoffice gewähren. Eine weitere bedeutende Neuerung ist die Erweiterung des Kreises der Berechtigten für Pflegegeld bei der Betreuung eines kranken Angehörigen. Auch die Informationspflicht des Arbeitgebers bei Arbeitsvertragsbeginn und für ins Ausland entsandte Arbeitnehmer wurde geändert. Hinzu kommen neue Vorschriften für Arbeitstätigkeiten, die auf Grundlage einer Vereinbarung außerhalb des Arbeitsverhältnisses (*dohoda o provedení práce, dohoda o pracovní činnosti*) basieren. Hierzu gehört auch die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Arbeitszeit mindestens drei Tage im Voraus festzulegen. Die Arbeitszeit bei Vereinbarungen über die Durchführung von Arbeit (*dohoda o provedení práce*) wird auf 300 Stunden pro Kalenderjahr beschränkt. Arbeitnehmern wird zugleich unter bestimmten Voraussetzungen außerdem der Anspruch gewährt, von einer Beschäftigung auf Grundlage einer Vereinbarung außerhalb des Arbeitsverhältnisses in ein reguläres Arbeitsverhältnis zu wechseln. Über diese grundlegenden Änderungen hinaus wird eine spezifischere Regelung für die Arbeit von einem anderen Ort als dem vom Arbeitgeber festgelegten Arbeitsplatz eingeführt. Arbeitgeber werden verpflichtet, eine schriftliche Vereinbarung hierüber mit ihren Arbeitnehmern abzuschließen. Zusätzlich wird die Option eingeführt, Arbeitnehmern eine Pauschalvergütung für Kosten zu zahlen, die im Zusammenhang mit der Telearbeit entstehen. Des Weiteren wurden neue Regelungen für die Arbeitszeitplanung und Ruhezeiten eingeführt, insbesondere die Verpflichtung des Arbeitgebers, jugendlichen Arbeitnehmern mindestens 48 Stunden ununterbrochene Ruhezeit pro Woche zu gewähren. Für volljährige Arbeitnehmer wird ein Anspruch auf ununterbrochene Ruhezeiten von mindestens 24 Stunden pro Woche vorgeschrieben. Zusätzlich gibt es spezifische Anpassungen im Gesundheitswesen, vor allem bezüglich Überstunden. Die elektronische Zustellung von Schriftstücken im Arbeitsrecht wurde

ebenfalls vereinfacht. Es ist es nicht mehr zwingend notwendig, Dokumente mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu unterschreiben. Es reicht aus, wenn der Arbeitnehmer in einem separaten Dokument, das nicht der Arbeitsvertrag ist, schriftlich bestätigt, dass er mit elektronischen Zustellungen einverstanden ist. Ohne Zustimmung des Arbeitnehmers ist der Zugang von Dokumenten in das elektronische Datenpostfach zur rechtssicheren Kommunikation (*datová schránka*) wirksam, wenn der Arbeitnehmer dieses Postfach nicht für die Kommunikation mit Nichthoheitsträgern gesperrt hat. Der Zugang des Dokuments wird spätestens mit Ablauf von zehn Tagen ab Eingang der Nachricht in das Datenpostfach fingiert, ungeachtet dessen, ob das Dokument zur Kenntnis genommen wird oder nicht (Nr. 281/2023 Sb.).

Das Gesetz über eine *Ersatzleistung für den Kindesunterhalt*⁸² wurde geändert. Durch die Novelle wird die maximale Bezugsdauer des Ersatzunterhalts vom Staat anstelle des eigentlichen Unterhaltspflichtigen von 24 auf 48 Monate verlängert (Nr. 322/2023 Sb.).

Die Regierung hat die *Mindestlohn-VO*⁸³ novelliert und mit Wirkung ab dem 1.1.2023 den Mindestlohn von auf 17.300,00 CZK (ca. 690,00 EUR) auf 18.900,00 CZK brutto⁸⁴ (ca. 755,00 EUR) erhöht. Der Mindestlohn pro Stunde stieg von 103,80 CZK auf 112,50 CZK. Des Weiteren wurden auch die garantierten Lohnuntergrenzen für die weiteren gesetzlich vorgesehenen Gehaltsklassen angehoben (Nr. 396/2023 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verfassungsrecht. Gesetz 2023:LXXII „über die Änderung des Gesetzes 2022:XLII über die Abwendung und Behandlung der Folgen des bewaffneten Konflikts beziehungsweise der humanitären Katastrophe in einem Nachbarland für Ungarn“⁸⁵ v. 17.11.2023 verlängert den *Ausnahmestand wegen des Kriegs gegen die Ukraine* nunmehr bis zum 23.5.2024 (MK 2023 Nr. 163). Die Sondermaßnahmen, die während des Ausnahmestands gelten, erhält RegVO 515/2023. (XI. 22.) Korm. v. 22.11.2023 bis zum 23.5.2024 aufrecht (MK 2023 Nr. 166).

Finanzrecht. Das Gesetz 2023:LXXIII „über die Durchführung des Gesetzes 2021:XC über Ungarns zentralen Haushalt für das Jahr 2022“ v. 27.11.2023 legt den *verbindlichen Abschluss des Haushaltsjahrs 2022* fest. Die Haushaltssummen betragen demnach 34.565 Mrd. HUF an Ausgaben, 29.893 Mrd. HUF an Einnahmen und ein Defizit von 4.672 Mrd. HUF⁸⁶. Wie in Ungarn üblich, haben diese Zahlen wegen der

79) Gesetz Nr. 262/2006 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 247 (251); zuletzt WiRO 2020, S. 247 (248).

80) RL (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 20.6.2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der RL 2010/18/EU des Rats.

81) RL (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20.6.2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der EU.

82) Gesetz Nr. 588/2020 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 87 (89).

83) RegVO Nr. 567/2006 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 26 (29).

84) Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche.

85) Zum Gesetz 2022:XLII v. 23.11.2022 s. IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 32.

86) Die Summen entsprechen etwa 90,9 Mrd. EUR Ausgaben, 78,6 Mrd. EUR Einnahmen und 12,3 Mrd. EUR Defizit.

Schattenhaushalte und der der Regierung zur Verfügung stehenden außerbudgetären Mittel wenig Aussagekraft (MK 2023 Nr. 169).

Mit dem Gesetz 2023:LXXXIV „über die *Ergänzungssteuern, die ein globales Steuermindestniveau gewährleisten*, und über die Änderung einiger Steuergesetze im Zusammenhang damit“ v. 30.11.2023 unterwirft Ungarn Unternehmen, die zu bestimmten multinationalen Unternehmensgruppen oder großen inländischen Unternehmensgruppen gehören, einer speziellen Besteuerung. Eine Voraussetzung dieser besonderen Steuerpflicht sind Einnahmen von mindestens 750 Mio. EUR in mindestens zwei der dem Steuerjahr vorangegangenen vier Jahre. Die Ergänzungssteuer belastet insbesondere bislang als niedrig besteuert eingestufte Unternehmensteile und Einnahmen, wobei die bisherigen Möglichkeiten, Einnahmen und somit Steuerpflichten zwischen den Unternehmen einer Unternehmensgruppe hin- und herzuschieben, eingeschränkt werden. Die zu zahlende Steuerlast ergibt sich aus einer mathematischen Formel unter Berücksichtigung der angepassten erfassten Steuern und des anerkannten Nettogewinns des gruppenangehörigen Unternehmens. Das Gesetz ist gemäß den Modellregelungen der OECD auszulegen und dient der Umsetzung der Mindestbesteuerungs-RL⁸⁷ (MK 2023 Nr. 171).

Bereits einen Monat nach der letzten Absenkung⁸⁸ reduziert die VO der Ungarischen Nationalbank 55/2023. (XI. 21.) MNB „über das Maß des *Notenbankgrundzinses*“ v. 21.11.2023 erneut den Leitzins von 12,25 Prozent auf nunmehr 11,50 Prozent (MK 2023 Nr. 165).

Wirtschaftsrecht. Der erste Freitag im Dezember ist fortan der „*Tag der Ungarischen Unternehmer*“, wie das Parlament mit seinem Beschluss 24/2023. (XI. 21.) OGY v. 21.11.2023 festlegt. Die Festlegung dieses Tags ist rein symbolisch. Rechtsfolgen sind nicht damit verbunden (MK 2023 Nr. 165).

Arbeits- und Sozialrecht. Den *Mindestlohn ab dem 1.12.2023* definiert die RegVO 508/2023. (XI. 20.) Korm. „über die Festlegung des obligatorischen kleinsten Arbeitslohns (Mindestlohn) und des garantierten Lohnminimums“ v. 20.11.2023. Danach ist für eine Vollzeitbeschäftigung monat-

lich mindestens 266.800,- HUF, wöchentlich mindestens 61.340,- HUF, täglich mindestens 12.270,- HUF oder stündlich mindestens 1.534,- HUF zu zahlen⁸⁹. Die Mindestsätze für Berufe, die mindestens eine Mittelschulbildung erfordern, liegen um etwa ein Viertel höher (MK 2023 Nr. 164).

Internationale Rechtsbeziehungen. Die Immunitäten und Vorrechte, die die Vereinten Nationen gemäß dem New Yorker Abkommen v. 13.2.1946 genießen, werden durch Gesetz 2023:LXXXVIII v. 29.11.2023 auf die in Ungarn ansässigen Institutionen der olympischen Unterorganisation für Wassersportarten, der *World Aquatics*, erstreckt (MK 2023 Nr. 170).

Das *Globale Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Bereich der Hochschulbildung*, das die Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer Tagung vom 12. bis zum 27.11.2019 in Paris angenommen hat, wird seitens Ungarns mit dem Gesetz 2023:LXXXI v. 29.11.2023 innerstaatlich verkündet (MK 2023 Nr. 170).

Europäische Integration. Das Gesetz 2023:LXXXVI „über die *Änderung von Gesetzen über das Finanzvermittlungssystem zu Rechtsharmonisierungs- und sonstigen Zwecken*“ v. 27.11.2023 passt insbesondere die Vorschriften über Ungarns staatliche Banken, nämlich die Ungarische Entwicklungsbank, die Ungarische Export-Import Bank und die Ungarische Exportkredit-Versicherungs-AG, an die unionsrechtliche Reform der Bankensanierung⁹⁰ an (MK 2023 Nr. 169).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

87) RL (EU) 2022/2523 des Rates v. 14.12.2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union.

88) VO der Ungarischen Nationalbank 48/2023. (X. 24.) MNB v. 24.10.2023, IOR-Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2023, S. 256.

89) Diese Beträge entsprechen etwa 702,50 EUR monatlich, 161,50 EUR wöchentlich, 32,31 EUR täglich und 4,04 EUR stündlich.

90) VO (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.10.2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 575/2013 und der RL 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institute mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und auf Methoden für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind.

Aus der Tätigkeit der IRZ

Fortbildungen und Hospitationen für arabischsprachige Juristinnen und Juristen aus dem Nahen Osten. Anhaltende und neue Kriege und die damit einhergehende Instabilität in der gesamten Region des Nahen Ostens führen weiterhin zu Flucht und Auswanderung hochqualifizierter Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender. Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Staatsbedienstete und Richterinnen und Richter sehen sich aufgrund von Kriegen gezwungen, ihr Heimatland zu verlassen. In Deutschland angekommen steht diese Personengruppe vor großen Herausforderungen. Sie muss einen Neuanfang wagen und viele Hürden überwinden, um ihren Lebensunterhalt verdienen zu können.

Eine der größten Herausforderungen ist dabei das Erlernen der deutschen Sprache. Um im rechtlichen Kontext arbeiten zu können, ist außerdem die Beherrschung der juristischen Fachterminologie erforderlich. Außerdem muss die Zielgruppe eine neue juristische Herangehensweise bei der Darstel-

lung rechtlicher Sachverhalte und bei der Erarbeitung von Lösungen juristischer Probleme erlernen und beherrschen.

Darüber hinaus ist es für viele Juristinnen und Juristen aus dem Ausland äußerst schwierig, im juristischen Bereich in Deutschland Fuß zu fassen. So erweist sich die Anerkennung von im Ausland erworbenen juristischen Abschlüssen oft als bürokratischer Hürdenlauf-

Diese Ausgangslage stellt die Zielgruppe vor enorme Herausforderungen. Allerdings lassen sich ihre Aufstiegschancen durch weitere Qualifikationen erhöhen. So können sich beispielsweise Rechtsanwenderinnen aus Drittstaaten mit nachgewiesenen Kenntnissen in ausländischem Recht nach §§ 10 ff. des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) als Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister registrieren lassen und im Bereich der außergerichtlichen Rechtsberatung tätig werden. Zudem können sie als Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten im nicht reglementierten Bereich, wie bei-

spielsweise in der Beratung oder als wissenschaftliche Mitarbeitende in internationalen Organisationen sowie bei Nichtregierungsorganisationen, aber auch in Wirtschaftsunternehmen, Rechtsanwaltskanzleien oder im journalistischen Bereich tätig werden.

Um die rechtliche Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten im Nahen Osten zu stärken und den Rechtsstaatsgedanken bereits beim juristischen Nachwuchs zu verankern, hat die IRZ 2016 eine Seminarreihe speziell für arabischsprachige Juristinnen und Juristen konzipiert, die seither jährlich durchgeführt wird.

Ziel des Fortbildungsprogramms ist es, sowohl die Qualifikation der Zielgruppe zu stärken, als auch alternative Berufseinstiegsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit die Ressourcen und Potenziale der Personen zu fördern, den Austausch zu verschiedenen Rechtsfragen sowie die Vernetzung des juristischen Nachwuchses untereinander zu ermöglichen. Ferner soll ein Beitrag zur Integration der Teilnehmenden geleistet und ihnen der Einstieg in den deutschen und internationalen Arbeitsmarkt erleichtert werden. Darüber hinaus können die Teilnehmenden des Programms als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tätig werden und ihr erworbenes Wissen nach Möglichkeit an andere Schlüsselakteure weitergeben. Des Weiteren können die erworbenen juristischen Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere für deutsche Unternehmen, die in der MENA-Region tätig sind, von Interesse sein. Dies wird durch die globale Nachfrage nach juristischem Fachpersonal zusätzlich verstärkt. Insbesondere arabische Juristinnen und Juristen aus dem Nahen Osten können mit ihrer deutschen und arabischen Rechtsexpertise die arabisch-deutsche Wirtschaftskooperation entscheidend vorantreiben.

Im Zentrum des Programms steht die Vermittlung von juristischen Fachkenntnissen zu den Themen Aufenthalts- und Asylrecht, Grundlagen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Einbürgerungsverfahren und Menschenrechtsschutz. Zudem werden die Teilnehmenden in den Schlüsselkompetenzen für Juristinnen und Juristen geschult. Dadurch entsteht ein rechtsvergleichender Diskurs mit unterschiedlichen Fachexpertinnen und -experten zu konkreten Rechtsfragen.

In jedem Jahr lädt die IRZ neue Teilnehmende ein. Einige haben ihr juristisches Studium in ihrem Heimatland bereits abgeschlossen und waren dort als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig. Andere wiederum haben an einer deut-

schen Universität studiert und ein Masterstudium (LL.M) absolviert.

Das Fortbildungsprogramm setzt sich aus verschiedenen Komponenten wie Lehrveranstaltungen, Schulungen, Online-Austauschen und Sprachkursen zur juristischen Fachterminologie zusammen. So nahmen beispielsweise im August 2023 insgesamt 16 Personen an einer Studienreise nach Berlin teil. Die Teilnehmenden kamen aus dem Iran, Ägypten, Bahrain und Syrien. Thematische Schwerpunkte des Aufenthalts waren das Staatsorganisationsrecht und die Grundprinzipien eines funktionierenden Rechtsstaats, das Arbeitsrecht sowie das Aufenthalts- und Asylrecht. Die Teilnehmenden erhielten darüber hinaus wichtige Informationen über Soft Skills für Juristinnen und Juristen und die juristische Argumentationskompetenz. Die Gruppe besuchte den Deutschen Bundestag und führte ein Fachgespräch mit einem Referenten aus einem Abgeordnetenbüro. Neben den Fachvorträgen lag zudem ein besonderer Fokus auf der beruflichen Orientierung. So organisierte die IRZ ein Fachgespräch mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) und präsentierte mögliche Berufschancen der Teilnehmenden. Zusätzlich hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, an einem Bewerbungstraining teilzunehmen.

In Anbetracht der äußerst positiven Resonanz, sowohl auf Seiten der Teilnehmenden als bei den Expertinnen und Experten, wurde das Fortbildungsprogramm im Jahr 2020 um eine Hospitationskomponente erweitert. Seitdem haben ausgewählte Teilnehmende die Möglichkeit, eine zweiwöchige Hospitation in Anwaltskanzleien, der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder in einer Behörde zu absolvieren. Im Jahr 2023 konnten neun Personen im Rahmen des Programms an einer Hospitation teilnehmen, unter anderem beim BMJ, dem Bundesamt für Justiz (BfJ) sowie dem BAMF.

Durchgeführt und finanziert werden alle Seminare und Fortbildungen im Rahmen der institutionellen Förderung durch das BMJ.

Auch im kommenden Jahr wird die IRZ das Programm fortsetzen und der Zielgruppe die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Workshops und der Hospitation ermöglichen. Die Themensetzung orientiert sich dabei an den geäußerten Wünschen und dem Bedarf der Teilnehmenden. Dadurch wird gewährleistet, dass die behandelten Themen einen tatsächlichen Mehrwert für die Zielgruppe darstellen, indem sie sowohl für ihre berufliche Orientierung nützlich sind als auch einen Bezug nehmen zu ihrer alltäglichen haben.

Sidi Mohamed O. Khairy, IRZ